



DAS  
BAYERISCHE  
BAUGEWERBE

# BLICKPUNKT BAU



BEILAGE:

Unternehmer-Info Bau  
Steuerrecht 08/2019  
Aktuelles aus dem Steuerrecht

# 2

| 2019



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

glaubt man der Umsatzstatistik, ist das vergangene Jahr für unsere Branche hervorragend gelaufen (siehe hierzu Seite 17 in diesem Heft). Was die Statistik naturgemäß nicht widerspiegeln kann, ist die Tatsache, dass ein wesentlicher Teil der Umsatzsteigerung kostengetrieben ist. Wenn dann in der Öffentlichkeit noch der Eindruck erweckt wird, das Umsatzplus würde sich eins zu eins im Gewinn der Bauunternehmen niederschlagen, ärgert das verständlicherweise viele Unternehmer. Auf unserer Homepage finden Sie ein Schwerpunktthema mit dem Titel „Entwicklung der Baupreise und Baukosten“, das die wichtigsten Argumente liefert, um die Dinge wieder ins richtige Licht zu rücken.

Hinzu kommt, dass einige unserer Mitglieder zunehmend frustriert sind, wenn sie merken, dass sie trotz vollsten Einsatzes ihrer Mannschaft die mögliche Leistung ihres Unternehmens nicht „auf die Straße“ beziehungsweise die Baustelle bringen. Das liegt vor allem an schlechter oder ganz fehlender Planung und mangelhafter Bauherrenkompetenz des Auftraggebers. Stockender Planvorlauf und Behinderungen an allen Ecken und Enden führen zu Leerlauf, Stress und mäßiger Produktivität. Bevor sich die Politik Gedanken über Kapazitätsausweitungen in der Bauwirtschaft macht, sollte sie sich zunächst überlegen, wie die beschriebenen Missstände abgestellt werden können.

Und dann sind da auch noch die – zumindest gefühlt – exponentiell zunehmenden Pflichten und Belastungen, die sich insbesondere aus verschärften arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen ergeben. Jüngstes Beispiel ist die Sozialpartnervereinbarung zur Hautkrebsvorsorge (siehe hierzu Seite 17 in diesem Heft). Um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen: Es ist unzweifelhaft, dass UV-Strahlung die Entstehung bestimmter Formen des Hautkrebses begünstigt. Daher müssen sich Arbeitnehmer, die vorwiegend im Freien arbeiten, natürlich vor übermäßiger Sonneneinstrahlung schützen. Und es ist durchaus auch Aufgabe der Arbeitgeber, ihre Beschäftigten über diese Risiken zu informieren und sie bei der Risikominimierung zu unterstützen. Hier muss man aber bedenken, dass eine Abgrenzung zwischen Hautschäden, die durch Sonneneinstrahlung im privaten Bereich und solchen, die durch berufliche Exposition entstanden sind, unmöglich ist. Es ist daher schon ein sehr weitgehendes Zugeständnis, wenn sich die Arbeitgeberorganisationen der Bauwirtschaft nunmehr verpflichtet haben, ihren Arbeitnehmern eine Vorsorgeuntersuchung auf Kosten des Unternehmens während der Arbeitszeit anzubieten.

Warum trotzdem dieser Schritt? Er war erforderlich, um die sonst drohende Pflichtvorsorgeuntersuchung abzuwenden. Pflichtvorsorge hätte bedeutet, dass Mitarbeiter, solange sie sich noch nicht haben untersuchen lassen, nicht im Freien eingesetzt werden dürfen. Stillstand auf vielen Baustellen wäre die Folge gewesen. Um dauerhaft Pflichtuntersuchungen zu vermeiden, liegt es jetzt im eigenen Interesse unserer Branche, dafür zu sorgen, dass die Zahl der (freiwillig) untersuchten Arbeitnehmer steigt. Daher die dringende Bitte, auch wenn es in Zeiten betrieblicher Vollauslastung schwer zu organisieren und ärgerlich ist: bieten Sie Ihren Mitarbeitern die freiwillige Vorsorgeuntersuchung an!

Ihr  
Andreas Demharter

## Impressum

Informationsdienst für das  
Bayerische Baugewerbe:

### BLICKPUNKT BAU

ist der Informationsdienst für die  
Mitgliedsbetriebe der im Landesverband  
Bayerischer Bauinnungen zusammen-  
geschlossenen Innungen.

Der Landesverband  
Bayerischer Bauinnungen im Internet:  
[www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de)

Der Bezugspreis ist  
im Mitgliedsbeitrag enthalten.

### Herausgeber:

Service- und Verlagsgesellschaft des  
Bayerischen Baugewerbes m.b.H.  
Bavariaring 31 | 80336 München  
Telefon 0 89/76 79 -119  
Telefax 0 89/76 79 -154

### Verantwortlich für den Inhalt:

RA Andreas Demharter  
Bavariaring 31 | 80336 München

### Anzeigen:

Abt. Kommunikation und Medien  
Bavariaring 31 | 80336 München

### Realisation:

Grafisches Konzept:  
Artkrise kommunikation[s]design  
Rosenthaler Straße 24 | 10119 Berlin  
[www.artkrise.de](http://www.artkrise.de)

### Satzterstellung:

Satzstudio Rößler  
Aindlinger Straße 3 | 86167 Augsburg  
[www.satzstudio-roessler.de](http://www.satzstudio-roessler.de)

### Druck:

Druck + Verlag Ernst Vögel GmbH  
Kalvarienbergstraße 22 | 93491 Stamsried  
[www.verlag-voegel.com](http://www.verlag-voegel.com)

### Erscheinungsweise:

6 x im Jahr

Nachdruck auch auszugsweise  
nur mit Genehmigung des Verlages  
und unter Quellenangabe gestattet.

### Titelseite:

© LBB

## AKTUELLES

Neue Social-Media-Kampagne Startschuss für das „BauSquad“ .....	4
Bundesvereinigung Bauwirtschaft Marcus Nachbauer neuer Vorsitzender .....	5
Wohnungsbau in Bayern Genehmigungsvolumen 2018 rückläufig .....	5
Hautkrebs durch UV-Strahlung – Vorsorgeuntersuchung anbieten! .....	6

## RECHT

Mischkalkulation oder Spekulation – wann kann ein Angebot ausgeschlossen werden? .....	7
Anmeldepflicht bei Werkverkehr .....	8
Bodenentsorgung Baugrunduntersuchungen sind Auftraggebersache! .....	8
Arbeitsschutz im Gerüstbau Mehrkostenanspruch vom konkreten Vertrag abhängig .....	9
Überarbeitete VOB/A am 29. März 2019 in Kraft getreten .....	10
Lenk- und Ruhezeiten für Kraftfahrer – Behörden-Leitfaden aktualisiert .....	10

## STEUERN

Keine Anerkennung für Firmenwagen des Ehepartners mit Minijob .....	11
Umsatzsteuer Übersicht der zuständigen Finanzämter von ausländischen Unternehmen .....	11
Umsatzsteuer – Rechnung .....	12

## TARIF- UND SOZIALPOLITIK

Geringfügige Beschäftigung .....	13
Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung durch Fernbehandlung .....	13
A1-Bescheinigung Elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren .....	15
Abteilung Sozial- und Tarifpolitik, Arbeitsrecht Sebastian Kofler tritt Nachfolge von Lothar Platzer an .....	15

## WIRTSCHAFT

Elektronische Rechnungen Zentrale Rechnungseingangsplattform des Bundes ist online .....	16
Baukonjunktur in Bayern Umsatzergebnisse und Auftragsvolumen 2018 .....	17
Jahresabschluss 2018 Lagebericht eines Bauunternehmens .....	18

## BERUFSBILDUNG

Auszubildende aus dem Kosovo .....	19
Digitales Berichtsheft Zeitlich befristete Förderung .....	20
Ausbildungsstatistik 2018 Die Lehrlingszahlen steigen deutlich! .....	20
Begabtenförderung Mit Gleichgesinnten mehr erreichen .....	21

## TECHNIK

Recycling von PU-Schaum Dosen Montageschaum kostenlos abholen lassen .....	22
Arbeitssicherheit – Neue Branchenregel Abbruch und Rückbau DGUV-Regel 101-603 .....	23
Arbeitssicherheit – Neue technische Gerüstbauregeln .....	23

## FACHGRUPPEN

Erfassung und Austausch von digitalen Prüfdaten im Straßenbau .....	25
Verbringung von Straßenaufbruch ins Ausland .....	26
Staatsbau in Bayern Entsorgung von mineralischen Abfällen .....	27
DIN 16907 Europäische Norm für Erdarbeiten veröffentlicht .....	28
Neuerscheinung DWA-Regelwerk DWA A 139 .....	29
Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau .....	29
Bayerischer Fliesenlegertag 2019 Fast 150 Besucher und Aussteller bei Landesfachgruppentagung .....	30
Bundesrat will Meisterbrief wieder einführen .....	31
Bundesfachschule mit neuem Standort .....	31
WorldSkills 2019 Bayerischer Stuckateur vertritt Deutschland .....	32

## VERANSTALTUNGEN

Aktuelle Termine für das Bayerische Baugewerbe .....	33
--	----

## 3 FRAGEN AN:

Dipl.-Ing. (FH) Rudolf Pfister Vizepräsident Nord Landesverband Bayerische Bauinnungen .....	34
---	----

## Neue Social-Media-Kampagne Startschuss für das „BauSquad“

Seit Anfang März berichten fünf Azubi-Botschafter als „BauSquad“ auf dem gleichnamigen Instagram-Kanal über ihren Ausbildungsalltag zwischen Baustelle, Unterricht und Feierabend. Zusätzlich können sich interessierte Jugendliche auf der neuen Nachwuchs-Website über unsere Ausbildungsberufe informieren und auf freie Stellen unserer Mitgliedsbetriebe bewerben.

Mit den authentischen Foto- und Videobeiträgen unserer Azubi-Botschafter auf dem Instagram-Kanal „bausquad\_“ wollen wir für unsere Ausbildungsberufe am Bau begeistern.

Im Rahmen eines Castings – wofür sich über 20 hoch motivierte Auszubildende beworben hatten – wählte unsere Jury engagierter Unternehmer fünf Auszubildende aus, die als Gesichter des BauSquad unsere Kampagne über das nächste Jahr hinweg prägen werden:

■ Christoph Billmeier, 18 Jahre, Maurer im 2. Lehrjahr bei der Max Heimerl Bau GmbH in Schönthal

■ Patrick Wilhelm, 24 Jahre, Straßenbauer im 2. Lehrjahr bei der Ernst Hähnlein Bau-GmbH in Feuchtwangen

■ Jan Münnich, 17 Jahre, WKS-B-Isolierer im 2. Lehrjahr bei ISO-Brand in Donauwörth

■ Alen Esmic, 19 Jahre, Hochbaufacharbeiter mit Schwerpunkt Stahlbetonbau im 2. Lehrjahr bei der Rödl Baugruppe in Nürnberg

■ Tobias Rösch, 17 Jahre, Beton- und Stahlbetonbauer im 2. Lehrjahr bei der Hans Hirschmann KG in Treuchtlingen

### Brandneue Website mit Azubi-Stellenbörse

Unsere Kampagne wird von einer neuen Nachwuchs-Website begleitet, auf der sich interessierte Jugendliche und Eltern zum BauSquad selbst, aber auch zu Vergütung, Tätigkeitsspektrum und Karrierechancen der Bauberufe informieren können. Sie kann über die Domains [www.bausquad.de](http://www.bausquad.de) und [www.bauberufe.bayern](http://www.bauberufe.bayern) angesteuert werden. Wir freuen uns, wenn Sie auf Ihrer Unternehmens-Homepage einen Link setzen!

Dreh- und Angelpunkt der Website ist unsere ebenfalls neue Azubi-Stellenbörse. Hier können die Jugendlichen ihre PLZ eingeben und direkt freie Ausbildungs- oder Praktikumsplätze bei unseren Mitgliedsbetrieben in deren Nähe finden.

! Unsere Mitgliedsbetriebe haben auch weiterhin die Möglichkeit, ihre Stellenangebote für eine Ausbildung, ein Praktikum oder eine Schnupperlehre kostenfrei in der Stellenbörse zu platzieren. Über unser Online-Formular der „Azubi-Stellenbörse“ im Mitgliederbereich unter „Meine Daten“ gelingt das mit nur wenigen Klicks!

@ Dr. Daniel Bambach  
[bambach@lbb-bayern.de](mailto:bambach@lbb-bayern.de)



Unsere Azubi-Botschafter werben als „BauSquad“ auf Instagram für unsere Bauberufe: Patrick Wilhelm (oben li.), Tobias Rösch (unten li.), Alen Esmic (mitte), Christoph Billmeier und Jan Münnich (oben re.).



# Bundesvereinigung Bauwirtschaft

## Marcus Nachbauer neuer Vorsitzender

Die Bundesvereinigung Bauwirtschaft hat mit Marcus Neubauer einen neuen Vorsitzenden.

Der Gerüstbau-Unternehmer Marcus Nachbauer aus Ludwigshafen wurde am 13. März 2019 zum neuen Vorsitzenden der Bundesvereinigung Bauwirtschaft gewählt. Nachbauer tritt die Nachfolge von Karl-Heinz Schneider an, der nach zwölf Jahren im Amt nicht wieder kandidiert hatte. Karl-Heinz Schneider wurde zum Ehrenvorsitzenden der Mitgliederversammlung der Bundesvereinigung Bauwirtschaft gewählt.

Die Bundesvereinigung Bauwirtschaft vertritt die Interessen des deutschen Bau- und Ausbaugewerbes mit seinen rund 370.000 größtenteils inhabergeführten mittelständischen Unternehmen.



Marcus Nachbauer, Vorsitzender der Bundesvereinigung Bauwirtschaft

© Cornelis Gollhardt

! Die Bundesvereinigung Bauwirtschaft ist im Internet unter [www.bv-bauwirtschaft.de](http://www.bv-bauwirtschaft.de) zu finden.

@ Holger Seit  
[seit@lbb-bayern.de](mailto:seit@lbb-bayern.de)

## Wohnungsbau in Bayern

### Genehmigungsvolumen 2018 rückläufig

Die Lage auf dem Wohnungsmarkt bleibt angespannt. Für eine Verbesserung der Situation bedarf es einer Verstärkung der staatlichen Maßnahmen.

72.313 Baufreigaben für Wohnungen im herkömmlichen Baugenehmigungsverfahren oder im Genehmigungsfreistellungsverfahren wurden im vergangenen Jahr durch die Bayerischen Bauämter bewilligt. Damit lag das Genehmigungsvolumen um 2,2 Prozent unter dem Vorjahresniveau und ist zum ersten Mal seit 10 Jahren rückläufig gewesen. Regional fällt das Ergebnis sehr unterschiedlich aus. Während in der Oberpfalz 21 Prozent mehr Baufreigaben für Wohnungen erfolgten, als im Vorjahr (2017), waren die Genehmigungszahlen in den Regierungsbezirken Oberfranken, Mittelfranken, Oberbayern und Unterfranken rückläufig.

Wir haben im Rahmen eines breiten Verbändebündnisses im Oktober vergangenen Jahres an die neue Bayerische Landesregierung wohnungsbaupolitische Forderungen gestellt. Alle staatlichen Maßnahmen werden nach Überzeugung des Aktionsbündnisses Impulse für den Wohnungsbau Bayern nur dann wirken, wenn sie Anreize für den Wohnungsbau verstetigen und dauerhaft eine verlässliche Basis für Investitionen der Akteure bieten. Und die Bauwirtschaft wird ihre Kapazitäten nur dann weiter ausbauen, wenn sie die Gewissheit hat, dass zusätzliche Investitionen in Fachkräfte, Betriebsstätten und Maschinen auch in fünf und zehn Jahren noch gebraucht werden.

Dies gilt besonders für steuerliche Anreize. Wie die aktuellen Zahlen des Statistischen Landesamtes von Bayern zeigen, haben die bisherigen staatlichen Maßnahmen noch viel zu wenig gegriffen um die Wohnungsbausituation deutlich zu entspannen.

@ Holger Seit  
[seit@lbb-bayern.de](mailto:seit@lbb-bayern.de)

# Hautkrebs durch UV-Strahlung – Vorsorgeuntersuchung anbieten!

Einzelne sonnenlichtbedingte Hautkrebserkrankungen sind seit einigen Jahren als Berufskrankheit anerkannt. Um eine drohende Pflichtvorsorgeuntersuchung aller im Freien tätigen Mitarbeiter zu vermeiden, haben sich die Sozialpartner der Bauwirtschaft darauf verständigt, dass arbeitgeberseitig den betroffenen Beschäftigten eine freiwillige Vorsorgeuntersuchung während der Arbeitszeit angeboten wird.

Die freiwillige Vorsorgeuntersuchung soll Mitarbeitern angeboten werden, die zwischen April und September pro Tag mindestens eine Stunde zwischen 10.00 Uhr und 15.00 Uhr dem Sonnenlicht ausgesetzt sind.

Praktisch bedeutet dies, dass jeder Arbeitnehmer, der überwiegend im Freien tätig ist, betroffen ist.

Im Einzelnen gilt folgendes:

- Das Angebot soll soweit möglich vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit ausgesprochen werden.
- Das Angebot ist einmal pro Kalenderjahr zu wiederholen – auch dann, wenn der Beschäftigte die Vorsorge bereits einmal abgelehnt hat.
- Das Angebot kann durch ein Rundschreiben oder eine Information z. B. am schwarzen Brett erfolgen.

■ Die Untersuchungen können neben Arbeits- bzw. Betriebsmedizinern auch von zugelassenen Haus- bzw. einschlägigen Fachärzten vorgenommen werden.

■ Die Kosten hat der Arbeitgeber zu tragen. Die Betriebe, die dem ASD der BG BAU angeschlossen sind, haben keine Kosten zu tragen, wenn sie die Vorsorgeuntersuchung vom ASD ausführen lassen.

■ Der Arbeitnehmer kann die Vorsorgeuntersuchung während der Arbeitszeit durchführen lassen.

Das Baugewerbe hat sich als Sozialpartner auf Bundesebene dazu verpflichtet, die Arbeitgeber des Baugewerbes aufzufordern, ihren Arbeitnehmern ein entsprechendes Angebot zu unterbreiten.

Uns ist natürlich bewusst, dass diese Vorsorgeuntersuchung mit Aufwand und

Kosten für die Betriebe verbunden sind. Trotzdem appellieren wir an Sie, Ihren Mitarbeitern ein entsprechendes Angebot zu unterbreiten.

Wird die Sozialpartnereinbarung nicht umgesetzt, droht weiter die Einführung einer Pflichtvorsorgeuntersuchung.

Sie würde ein Arbeitsverbot für alle betroffenen Mitarbeiter bedeuten, solange die entsprechende Untersuchung nicht durchgeführt ist.

Es liegt nunmehr an uns allen, durch entsprechende freiwillige Angebote dies zu verhindern.

@ Lothar Platzer  
platzer@lbb-bayern.de



## Mischkalkulation oder Spekulation – wann kann ein Angebot ausgeschlossen werden?

Werden in einem Angebot in einzelnen Positionen Preise angeboten, die deutlich unter den zu erwartenden Kosten liegen, während andere Positionen zu auffällig hohen Preisen angeboten werden, spricht dies für eine unzulässige Verlagerung von Preisangaben auf hierfür nicht vorgesehene Positionen. Kann der Bieter die Indizwirkung nicht erschüttern, rechtfertigt dies die Annahme, dass das Angebot nicht die geforderten Preisangaben enthält.

### Der Fall:

Bei der Vergabe von Bauleistungen für eine Stützmauersanierung an einem Flussufer gibt Bieter A das günstigste Angebot ab. Einzelne Positionen sind auffällig niedrig, andere, insbesondere die verlängerte Gerüstvorhaltung bei witterungsbedingten Verzögerungen, sind auffällig hoch bepreist. Die Vergabestelle erteilt den Zuschlag auf das rund 8.000,00 Euro teurere Angebot von Bieter B. Sie begründet ihre Entscheidung zunächst mit den hohen Vorhaltekosten bei (wahrscheinlichen) witterungsbedingten Unterbrechungen. Im späteren Prozessverlauf beruft sich die Vergabestelle auf eine vergaberechtswidrige Mischkalkulation.

Die ersten zwei Instanzen bestätigen im Schadensersatzprozess von Bieter A die Entscheidung der Vergabestelle. Bieter A ruft daraufhin den BGH an.

### Die Entscheidung:

Ohne Erfolg! Mit seinem Urteil vom 19. Juni 2018 (Az.: X ZR 100/16) gibt der BGH der Vergabestelle Recht. Er stellt zunächst klar, dass ein Bieter in der Kalkulation seiner Preise grundsätzlich frei ist. Zwar müssen die Angebote die geforderten Preise enthalten, hieraus lässt sich aber nicht ableiten, dass der Bieter jede Position des Leistungsverzeichnisses nach den gleichen Maßstäben kalkulieren und der für jede Position verlangte Preis mindestens den entstehenden Kosten entsprechen muss.

Es ist Bietern daher grundsätzlich nicht verwehrt, zu einem Preis anzubieten, der lediglich einen Deckungsbeitrag zu den eigenen Fixkosten verspricht. Der Auf-

traggeber ist in derartigen Fällen lediglich gehalten, sorgfältig zu prüfen, ob eine einwandfreie Ausführung und Gewährleistung sichergestellt sind. Das bedeutet jedoch nicht – so der BGH –, dass der Bieter seine zu deckenden Gesamtkosten nach Belieben einzelnen Positionen des Leistungsverzeichnisses zuordnen dürfte.

Eine Angebotsstruktur, bei der deutlich unter den zu erwartenden Kosten liegende Ansätze bei bestimmten Positionen auffällig hohen Ansätzen bei anderen Positionen entsprechen, indiziert eine Preisverlagerung. Kann der Bieter die Indizwirkung nicht erschüttern, rechtfertigt dies die Annahme, dass das Angebot nicht die geforderten Preisangaben enthält.

Darüber hinaus äußert sich der BGH zum Thema Spekulationsangebote und stellt klar, dass diese nicht zuschlagsfähig sind. Unabhängig von einer Preisverlagerung verhält sich der Bieter auch dann vergaberechtswidrig, wenn er den Preis für einzelne Positionen – in der Erwartung, dass die dafür im Leistungsverzeichnis angesetzten Mengen überschritten werden – drastisch erhöht und den daraus resultierenden höheren Gesamtpreis dadurch kompensiert, dass er andere Positionen – bei denen gegebenenfalls Mindermengen zu erwarten sind – deutlich verbilligt.

Dies ist zwar kein Fall falscher Angaben, denn die angebotenen Preise entsprechen dem vom Bieter gewollten. Auch ist es – so der BGH – nicht von vorneherein anstößig, wenn der Bieter Unschärfen des LV erkennt und durch entsprechende Kalkulation Vorteile zu erringen sucht. Dies findet mit Blick auf den Zweck des Verga-

berechts, das günstigste Angebot zu bezuschlagen, und die Rücksichtnahmepflichten aus § 241 Abs. 2 BGB seine Grenze dort, wo der Bieter die Ausgestaltung des Leistungsverzeichnisses zu unredlicher Spekulation ausnutzt.

Ein Angebot, das so spekulativ ausgestaltet ist, dass dem Auftraggeber bei Eintritt bestimmter, zumindest nicht gänzlich fernliegender Umstände erhebliche Übervorteilungen drohen, ist nicht zuschlagsfähig.

### ! Hinweis:

Der BGH stellt klar, dass auffällige Preisverlagerungen das Vorliegen einer Mischkalkulation indizieren. Der Bieter muss künftig in einem Aufklärungsgespräch diese Vermutung mit sachlichen Argumenten entkräften. Bloße Floskeln dürften hierzu zukünftig nicht mehr ausreichen.



Colin Lorber  
lorber@lbb-bayern.de

# Anmeldepflicht bei Werkverkehr

Seit Jahrzehnten müssen sich Unternehmen, die Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen über 3,5 Tonnen betreiben, zur Verkehrsdatei des Bundesamts für Güterverkehr (BAG) anmelden.

Aus gegebenem Anlass erinnern wir, dass sich Unternehmen, die Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen über 3,5 Tonnen betreiben, zur Werkverkehrsdatei des BAG anmelden müssen. Diese Anmeldung hat vor der ersten Beförderung zu erfolgen. Die Anmeldepflicht ergibt sich aus § 15 a Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG).

Nach dieser Regelung ist der Betrieb von Werkverkehr nach § 9 GüKG zwar erlaubnisfrei, aber anmeldepflichtig, wenn dieser mit Lastkraftwagen, Zügen und Sattelkraftfahrzeugen durchgeführt wird, deren zulässiges Gesamtgewicht 3,5 Tonnen (einschließlich Anhänger) übersteigt. Dasselbe gilt für Änderungen der Unternehmensangaben und Abmeldungen der Fahrzeuge.

Unter Werkverkehr im Sinne des § 1 Abs. 2 GüKG versteht man den Güter-

kraftverkehr, den ein Unternehmen für eigene Zwecke betreibt. Hierzu müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Die beförderten Güter müssen Eigentum des Unternehmens oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, hergestellt, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder instandgesetzt worden sein.
2. Die Beförderung muss der Anlieferung der Güter zum Unternehmen, ihrem Versand vom Unternehmen, ihrer Verbringung innerhalb oder – zum Eigengebrauch – außerhalb des Unternehmens dienen.
3. Die für die Beförderung verwendeten Kraftfahrzeuge müssen vom eigenen Personal des Unternehmens geführt werden oder von Personal, das dem Unternehmer im Rahmen einer ver-

traglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt worden ist.

4. Die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellen.

Melden Unternehmen ihren Werkverkehr nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig an, so droht Ihnen gemäß § 19 GüKG ein Bußgeld bis zu 20.000,00 Euro. Dasselbe gilt, wenn Abmeldungen oder Änderungen der Angaben nicht oder unvollständig mitgeteilt werden.

@ Colin Lorber  
lorber@lbb-bayern.de

## Bodenentsorgung

### Baugrunduntersuchungen sind Auftraggebersache!

Der Auftraggeber (AG) muss dem Auftragnehmer (AN) ausreichende Bodenanalysen zur Verfügung stellen. Er hat entsprechende Beprobungen zu beauftragen und für den Fall unzureichender Analysen diese nachzuholen. Werden dem AN nicht sämtliche für die Entsorgung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt, ist er in der (weiteren) Ausführung seiner Leistung behindert.

#### Der Fall:

Der öffentliche Auftraggeber (AG) schrieb bei Kanal- und Straßenbauarbeiten unter anderem Bodenentsorgung (mit Anteilen gefährlichen Abfalls) ohne ein aussagekräftiges und komplettes Bodengutachten aus. Insbesondere fehlte der Gärtest, der zur Bestimmung der Zuordnungskriterien für die einzelnen Deponieklassen gemäß Anhang 3 der Deponieverordnung (DepV) erforderlich ist.

Das Gutachten beruhte zudem auf mindestens zwei Jahre alten Beprobungen. Die Trennung des Bodenaushubs in die Zuordnungsklassen DK I und II nach DepV war dem AN nicht möglich. Er ver-

fügte auch nicht über geeignete Zwischenlagerflächen. Aufgrund der fehlenden Unterlagen zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Entsorgung, zeigte der AN gegenüber dem AG Behinderung an. Der AG sprach hierauf eine außerordentliche Kündigung aus, weil der AN sich weigerte, mit den Bauarbeiten zu beginnen. Der AN wertete die Kündigung als freie Auftraggeberkündigung und klagte seine Vergütung in Höhe von zirka 450.000 Euro ein.

#### Die Entscheidung:

Mit Urteil vom 14. Dezember 2018 (AZ: 19 U 27/18) gibt das Gericht dem AN dem Grunde nach Recht. Entscheidend

für die Beurteilung, ob der unterbliebene Baubeginn in den Verantwortungsbereich des AN fällt, ist die Frage, ob die vom AG dem AN zur Verfügung gestellten Unterlagen ausreichend gewesen sind, um den Bodenaushub vorzunehmen.

Das Gericht stellt klar, dass der AG dem AN kein Verhalten bei der Arbeitsausführung abverlangen darf, dass diesen der Gefahr einer Verfolgung wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit aussetzt. Da bei Erdarbeiten der Transport unbeprobten oder nur unzureichend beprobten kontaminierten Erdaushubs genau diese Gefahr begründet, ist der AG aufgrund des Bauvertrages verpflichtet, entweder den Erdaushub vor dem



Transport ausreichend analysieren zu lassen oder dem AN ein ausreichendes Zwischenlager zuzuweisen.

Die Pflicht zur Vorlage ausreichender Bodenanalysen trifft primär den AG selbst. Außerdem verlange § 8 Abs. 3 Satz 1 DepV vom Abfallerzeuger mindestens jährliche Beprobungen des angelieferten Abfalls. Die vom AG mit dem Gutachten

zur Verfügung gestellten zwei bis drei Jahre alten Proben seien zu alt.

Das Gericht stellt klar, dass der unterbliebene Baubeginn daher in den Verantwortungsbereich des AG fällt. Infolgedessen war dieser nicht berechtigt, außerordentlich zu kündigen. Der AN hat daher einen Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vergütung abzüglich seiner ersparten

Aufwendungen und anderweitigen Erwerbs.

@ Holger Seit  
seit@lbb-bayern.de

## Arbeitsschutz im Gerüstbau Mehrkostenanspruch vom konkreten Vertrag abhängig

Am 11. Februar 2019 ist die Neufassung der TRBS 2121 Teil 1 „Gefährdungen von Personen durch Absturz, Bereitstellung und Benutzung von Gerüsten“ in Kraft getreten. Sie sieht den zwingenden Vorrang technischer Schutzeinrichtungen vor persönlicher Schutzausrüstung vor. Damit ändern sich die Montageabläufe im Gerüstbau.

Der Bundesverband Gerüstbau hat seine Mitglieder in einem Rundschreiben über die neuen Arbeitsschutzmaßnahmen informiert. Zudem hat er darauf hingewiesen, dass sich die neuen Arbeitsschutzmaßnahmen auf die Kosten auswirken werden. Darüber hinaus stellt der Bundesverband Gerüstbau seinen Mitgliedern ein Musterschreiben zur Verfügung, mit welchem diese ihren Auftraggeber auf die neuen Regelungen aufmerksam machen und zudem einen Mehrkostenanspruch aufgrund der erhöhten Aufwendungen geltend machen können.

Ob dem Gerüstbauunternehmen aufgrund der geänderten Vorschriften tatsächlich ein Mehrkostenanspruch zusteht,

ist jedoch vom jeweils geschlossenen Vertrag abhängig. Sofern Bauunternehmen mit Mehrkostenansprüchen ihres Gerüstbauers konfrontiert werden, ist folglich im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob ein Mehrkostenanspruch des Gerüstbauunternehmens besteht oder nicht. In einer Vielzahl von Fällen wird ein solcher Anspruch des Gerüstbauers zu verneinen sein. Bauunternehmen sollten das Musterschreiben des Bundesverbands Gerüstbau daher nicht unterschreiben, ohne vorher konkret geprüft zu haben, ob der Mehrkostenanspruch tatsächlich besteht. Wird das Musterschreiben unterzeichnet, so erkennt der Bauunternehmer damit regelmäßig die darin geforderte Mehrvergütung des Gerüstbauers an. Dieser kann

die Kosten dann unter Verweis auf das unterzeichnete Schreiben einfordern. Dies gilt auch dann, wenn der Gerüstbauer eigentlich gar keinen Mehrvergütungsanspruch gehabt hätte.

! Siehe auch: Neue Arbeitsschutzvorschriften im Gerüstbau (Seite 23)

@ Colin Lorber  
lorber@lbb-bayern.de



# Überarbeitete VOB/A am 29. März 2019 in Kraft getreten

Die vom Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss (DVA) beschlossenen Änderungen des 1. Abschnitts der VOB/A sind in Bayern zum 29. März 2019 eingeführt worden. Wie zuletzt in BLICKPUNKT BAU 1/2019 auf Seite 6 berichtet, hatte der DVA Änderungen für die Vergaben unterhalb des EU-Schwellenwerts beschlossen. Die Änderungen wurden am 19. Februar 2019 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Auf Bundesebene sind die Änderungen in den Bereichen Hoch- und Wasserbau bereits am 1. März 2019 in Kraft getreten.

Für den Freistaat Bayern erfolgte die Einführung zum 29. März 2019. Auf kommunaler Ebene ist die überarbeitete VOB/A für Vergaben im Unterschwellenbereich seit Mitte März anzuwenden. Über die inhaltlichen Änderungen hatten wir bereits ausführlich in unserer letzten BLICKPUNKT-BAU-Ausgabe informiert.

Im Bereich des Bundesstraßen- und Tiefbaus wurden die Änderungen bisher nicht eingeführt. Wann mit einem Inkrafttreten gerechnet werden kann, ist derzeit leider nicht absehbar.

@ Colin Lorber  
lorber@lbb-bayern.de



© LBB

## Lenk- und Ruhezeiten für Kraftfahrer – Behörden-Leitfaden aktualisiert

Die zuständigen Behörden des Bundes und der Länder haben den Leitfaden „Hinweise zu den Sozialvorschriften im Straßenverkehr“ erneut aktualisiert.

Der Behörden-Leitfaden informiert über die jeweiligen Regelungen im Rahmen der Vorschriften zu den Lenk- und Ruhezeiten für Kraftfahrer. Bei Streitfällen mit Kontrollinstanzen kann auf den Leitfaden verwiesen werden, der eine abgestimmte Interpretation von Bund und Ländern darstellt. Nach mehreren Jahren wurde dieser Leitfaden nun erneut aktualisiert.

Zu beachten ist insbesondere, dass bei der Neufassung die Bemessungsgrundlage für den Umkreisradius bei der HandwerkerAusnahme geändert wurde.

Bisher haben die Kontrollbehörden bei der Bemessung des Umkreisradius von 100 km bei der HandwerkerAusnahme die jeweilige Gemeindegrenze, in welcher der Baubetrieb seinen Sitz hatte, herangezogen.

Diese Praxis haben die Kontrollbehörden nun aufgegeben. Künftig ist für die Bemessung des Umkreisradius der konkrete Betriebssitz eines Unternehmens maßgeblich. Die entsprechend geänderte Passage befindet sich in Punkt 6.2.1 des Behörden-Leitfadens.

**! Hinweis:**  
Den Leitfaden finden Sie im Internet unter [www.bag.bund.de](http://www.bag.bund.de) → Rechtsvorschriften → Lenk- und Ruhezeiten → Hinweise zu den Sozialvorschriften im Straßenverkehr/Rechtsvorschriften.

@ Colin Lorber  
lorber@lbb-bayern.de



© maho – stock.adobe.com

## Keine Anerkennung für Firmenwagen des Ehepartners mit Minijob

Wer seinen Ehepartner im Rahmen eines Minijobs beschäftigt, kann diesem keinen steuerlich befreiten Firmenwagen zur uneingeschränkten Privatnutzung überlassen, so der Bundesfinanzhof.

Die Überlassung eines Firmen-PKW zur uneingeschränkten Privatnutzung ohne Selbstbeteiligung ist bei einem Minijob-Beschäftigungsverhältnis unüblich.

Daher ist eine solche Überlassung bei Ehegatten steuerlich unzulässig. Ein Ehegattenarbeitsvertrag mit einer solchen Regelung ist daher steuerlich nicht anzuerkennen, entschied der Bundesfinanzhof (BFH).

### Sachverhalt

Der gewerblich tätige Kläger beschäftigt seine Ehefrau als Büro- und Kurierkraft mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von neun Stunden mit einem Monatslohn von 400 Euro. Im Rahmen des Arbeitsvertrages überließ er ihr einen PKW zur uneingeschränkten Privatnutzung.

Den darin liegenden geldwerten Vorteil, der nach der sogenannten 1 %-Methode ermittelt wurde, rechnete der Kläger auf den monatlichen Lohnanspruch von 400 Euro an und zog seinerseits den vereinbarten Arbeitslohn als Betriebsausgabe bei seinen Einkünften aus Gewerbebetrieb ab. Das Finanzamt erkannte das

Arbeitsverhältnis steuerlich nicht an, da die Entlohnung in Gestalt einer PKW-Überlassung im Rahmen eines Minijobs einem Fremdvergleich nicht standhalte.

### Urteil

Der BFH bestätigte die Entscheidung des Finanzamtes. Arbeitsverträge zwischen nahen Angehörigen müssen für die steuerrechtliche Beurteilung sowohl hinsichtlich der wesentlichen Vereinbarungen als auch der Durchführung denjenigen Maßstäben entsprechen, die fremde Dritte vereinbaren würden. Nach diesen Grundsätzen hält der BFH jedenfalls eine uneingeschränkte und zudem selbstbeteiligungsfreie Nutzungsüberlassung eines Firmenwagens für Privatfahrten an einen familienfremden Minijobber für ausgeschlossen.

Denn ein Arbeitgeber wird im Regelfall nur dann bereit sein, einem Arbeitnehmer die private Nutzung eines Dienstfahrzeugs zu gestatten, wenn die hierfür kalkulierten Kosten (unter anderem Kraftstoff für Privatfahrten) zuzüglich des Barlohns in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der erwarteten Arbeitsleistung ste-

hen. Bei einer lediglich geringfügig entlohnten Arbeitsleistung steigt das Risiko des Arbeitgebers, dass sich die Überlassung eines Firmenfahrzeugs für ihn wegen einer nicht abschätzbaren Intensivnutzung durch den Arbeitnehmer nicht mehr wirtschaftlich lohnt.

Für den BFH war es unerheblich, dass die Ehefrau für ihre dienstlichen Aufgaben im Betrieb auf die Nutzung eines PKW angewiesen ist.

! Das BFH-Urteil können Sie auf [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de) unter der Quick-Link-Nr. 136200000 abrufen.

@ Alexander Spickenreuther  
[spickenreuther@lbb-bayern.de](mailto:spickenreuther@lbb-bayern.de)

## Umsatzsteuer

## Übersicht der zuständigen Finanzämter von ausländischen Unternehmen

Wir informieren, welches deutsche Finanzamt für die Umsatzsteuer im Ausland ansässiger Unternehmen zuständig ist.

In der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung wird geregelt, welches deutsche Finanzamt für die Umsatzsteuer ausländischer Unternehmer zuständig ist. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Sitzland des ausländischen Unternehmens.

! Die Übersicht können Sie auf [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de) unter der Quick-Link-Nr. 136300000 abrufen.

@ Alexander Spickenreuther  
[spickenreuther@lbb-bayern.de](mailto:spickenreuther@lbb-bayern.de)



# Umsatzsteuer – Rechnung

Der Bundesfinanzhof hat zum Rechnungsmerkmal „vollständige Anschrift“ entschieden. Ab sofort gilt bei der Steuerprüfung die jeweilige Anschrift zum Zeitpunkt der Rechnungsausstellung.

Für die Prüfung des Rechnungsmerkmals „vollständige Anschrift“ ist der Zeitpunkt der Rechnungsausstellung maßgeblich. Die Feststellungslast für die postalische Erreichbarkeit zu diesem Zeitpunkt trifft den Leistungsempfänger, der den Vorsteuerabzug geltend machen will. Dies entschied der Bundesfinanzhof (BFH).

## Hintergrund

Eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung setzt nicht voraus, dass die wirtschaftliche Tätigkeit des leistenden Unternehmers unter der Anschrift ausgeübt wird, die in der von ihm ausgestellten Rechnung angegeben ist. Dies ergibt sich nach der Rechtsprechung des BFH.

## Sachverhalt

Der Kläger verlangte die Berücksichtigung der in zwei Rechnungen enthalte-

nen Vorsteuerbeträge. Das Finanzamt erkannte die Vorsteuern wegen falscher Rechnungsangaben bzw. fehlender Unternehmereigenschaft nicht an. Das Finanzgericht wies die dagegen erhobene Klage zurück.

## Urteil

Der BFH hat der Revision des Klägers stattgegeben. Das Finanzgericht versagte den Abzug der aus den Rechnungen geltend gemachten Vorsteuerbeträge mit der Begründung, dass die fraglichen Rechnungen nicht die erforderliche zutreffende vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers enthielten.

Die Feststellungen des Finanzgerichts lassen nach Auffassung des BFH allerdings keine abschließende Beurteilung zu der Frage zu, ob die Rechnungsaussteller unter der von ihnen in ihren Rechnungen an-

gegebenen Anschrift postalisch erreichbar gewesen waren.

Das Finanzgericht hat daher zu ermitteln, ob die Rechnungsaussteller unter den angegebenen Adressen erreichbar waren. Maßgeblich hierfür ist der Zeitpunkt der Rechnungsausstellung.

! Das Urteil des BFH vom 5. Dezember 2018 können Sie auf [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de) unter der Quick-Link-Nr 136100000 abrufen.

@ Alexander Spickenreuther  
[spickenreuther@lbb-bayern.de](mailto:spickenreuther@lbb-bayern.de)



## Für jeden Job der Richtige



FUSO Canter

bis **38,5 %** Nachlass

Alle Infos und Modell-Varianten auf [bamaka.de](http://bamaka.de)





## Geringfügige Beschäftigung

Die Geringfügigkeits-Richtlinien der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung wurden überarbeitet und an die aktuelle Rechtslage angepasst.

Die Geringfügigkeits-Richtlinien beziehen sich auf die geringfügig entlohnte Beschäftigung, die wegen der geringen Höhe des Arbeitsentgelts als geringfügig gilt sowie die kurzfristige Beschäftigung, die aufgrund ihrer kurzen Dauer geringfügig ist. **Sozialversicherungsrechtlich** werden geringfügig Beschäftigte anders als vollwertige Beschäftigungsverhältnisse behandelt.

Seit der letzten Fassung der Geringfügigkeits-Richtlinien vom 12. November 2014 haben sich insbesondere folgende Änderungen ergeben:

- die dauerhafte Verlängerung der Zeitgrenzen für eine kurzfristige Beschäftigung ab 1. Januar 2019 auf drei Monate beziehungsweise 70 Arbeitstage,
- analog zur Änderung der kurzfristigen Beschäftigung die dauerhafte Geltung der Zeitgrenze von drei Monaten für ein vorübergehendes unvorhersehbares Überschreiten der Entgeltgrenze bei geringfügig entlohnerten Beschäftigungen,
- die kalenderjährliche Berücksichtigung steuerfreier Aufwandsentschä-

digungen nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) bei der Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts zur Prüfung einer geringfügig entlohnerten Beschäftigung sowie

- Ausführungen zur Pauschalbeitragspflicht in der Krankenversicherung bei einer geringfügig entlohnerten Beschäftigung von Arbeitnehmern aus einem anderen EU/EWR-Mitgliedstaat sowie der Schweiz.

**Aus arbeitsrechtlicher Sicht** handelt es sich bei Beschäftigungsverhältnissen mit geringfügig Beschäftigten um vollwertige Arbeitsverhältnisse. Ergänzend ist für Arbeitnehmer des Bauhauptgewerbes aus arbeitsrechtlicher Sicht auf folgendes hinzuweisen:

- Für geringfügig beschäftigte **gewerbliche Arbeitnehmer** gelten keine tariflichen Besonderheiten. Sie werden sowohl von dem persönlichen Geltungsbereich des Mindestlohn-Tarifvertrages als auch von dem persönlichen Geltungsbereich der Sozialkassentarifverträge erfasst. Auch hinsichtlich der Aufzeichnungspflicht der täglichen Arbeitszeit gelten dieselben gesetzlichen Regelungen wie

für die übrigen gewerblichen Arbeitnehmer.

- Die geringfügig beschäftigten **Angestellten** sind dagegen aus dem persönlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages über das Sozialkassenverfahren ausdrücklich ausgenommen worden; für diese ist daher generell kein ZVK-Beitrag abzuführen. Da auch die geringfügig beschäftigten Angestellten von dem persönlichen Geltungsbereich des Mindestlohn-Tarifvertrages nicht erfasst werden, sind die gesetzlichen Bestimmungen des Mindestlohngesetzes einschließlich der Aufzeichnungspflichten der Arbeitszeit zu beachten.

! Die überarbeiteten Geringfügigkeits-Richtlinien vom 21. November 2018 können auf unserer Homepage [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de) in der Rubrik Wissen/Merkblätter herunter geladen werden.

@ Lothar Platzer  
[platzer@lbb-bayern.de](mailto:platzer@lbb-bayern.de)

## Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung durch Fernbehandlung

Um eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zu erhalten, suchen Arbeitnehmer in der Regel persönlich den Arzt auf. Jetzt ist es durch eine aktuelle Gesetzesänderung möglich diese per Ferndiagnose zu erhalten, beispielsweise per Whatsapp.

Durch eine Änderung der Musterberufsordnung für Ärzte ist das Fernbehandlungsverbot gelockert worden; danach sind jetzt Fernbehandlungen und telemedizinische Untersuchungen möglich. Für die Wirksamkeit einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht mehr notwendig, dass die Diagnose durch einen Arzt

aufgrund einer persönlichen Untersuchung erstellt wurde. Diese Neuerung wird nunmehr von einem Anbieter genutzt, der gegen Entgelt **bundesweit Krankschreibungen zum Beispiel per Whatsapp** anbietet, nachdem auf einer Website Fragen zum Gesundheitszustand beantwortet wurden.

Bei Krankschreibungen gilt grundsätzlich, dass sich Arbeitgeber auf die Beurteilung der bescheinigenden Ärzte verlassen müssen. Ob die Untersuchung mit oder ohne persönlichen Kontakt zwischen Patient und Arzt erfolgt ist und um welche Krankheit es sich handelt, geht für Arbeitgeber aus der Arbeitsunfähigkeitsbe-

scheinigung nicht hervor. Nach geltendem Recht müssen Arbeitgeber daher auch Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen akzeptieren, die ausschließlich aufgrund einer telemedizinischen Untersuchung ausgestellt wurden.

Entfällt der persönliche Kontakt zum Arzt, besteht jedoch das Risiko, dass die Hemmschwelle für Arbeitnehmer sinken kann, falsche oder übertriebene Angaben über ihren Gesundheitszustand zu machen. Damit kann es bei Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen durch Online-Dienste zu einer höheren Gefahr der Fehleinschätzung kommen. Einer von einem Arzt nach einer telemedizinischen Diagnose ausgestellten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung kann somit ggf. ein geringerer Beweiswert zukommen.

! Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Entgeltfortzahlungsgesetz hat ein Arbeitnehmer eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen, wenn die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage dauert.

Diese Drei-Tages-Frist gilt für die gewerblichen Arbeitnehmer im Baugewerbe. Für die Angestellten ist hingegen in § 4 Nr. 1 Satz 2 RTV Angestellte/Poliere geregelt, dass erst bei einer mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als fünftägiger Dauer der Angestellte eine entsprechende Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen hat.

@ Lothar Platzer  
platzer@lbb-bayern.de

## Alle wichtigen Bau-Infos auf [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de)

- Tarifsammlung
- Musterverträge & -formulare
- Rahmenverträge
- Merkblätter
- Fachgruppen-Informationen
- Aktuelle Schwerpunktthemen

Wir halten Sie auf dem Laufenden!



[www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de)

 DAS  
BAYERISCHE  
BAUGEWERBE

# A1-Bescheinigung

## Elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren

Mit der A1-Bescheinigung wird bestätigt, dass ein Arbeitnehmer, der vorübergehend im Ausland tätig ist, in seinem Heimatland sozialversichert ist.

Seit dem 1. Januar 2019 sind Arbeitgeber verpflichtet, Anträge auf Ausstellung von A1-Bescheinigungen sowie Anträge auf Ausnahmevereinbarungen elektronisch zu übermitteln. Dies gilt für Arbeitnehmer, die in einen anderen

- Mitgliedsstaat der europäischen Union,
- des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island und Liechtenstein) oder
- in die Schweiz

für bis zu 24 Monate dienstlich entsendet werden. Dies gilt aber auch bei ein- oder mehrtägigen Dienstreisen. Die Übermittlung erfolgt elektronisch mit dem Entgeltabrechnungsprogramm und dient der Bestätigung des zuständigen Sozialsystems für den Versicherten. Die Bescheinigung muss farblich ausgedruckt während der Entsendung bzw. auf der Dienstreise mitgeführt werden.

Auf Antrag des Arbeitgebers stellen die zuständigen Stellen des Entsendestaats eine A1-Bescheinigung aus. In Deutschland sind die folgenden Stellen zuständig:

ARBEITNEHMER IST...	ZUSTÄNDIGE STELLE
... in der KV pflichtversichert, freiwilligversichert oder familienversichert	Krankenkasse
... privat krankenversichert und kein Mitglied in einem Versorgungswerk	Deutsche Rentenversicherung
... nicht gesetzlich versichert und Mitglied in einem Versorgungswerk	Arbeitsgemeinschaft berufsständische Versorgungseinrichtungen

Für das Vereinigte Königreich und Nordirland gilt aktuell Folgendes: Für Versicherte und Unternehmen, die Arbeitnehmer in das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland (Großbritannien) entsandt haben, werden vorläufig keine Änderungen eintreten. A1-Bescheinigungen über die anzuwendenden Rechtsvorschriften bleiben weiterhin gültig und können bis auf Weiteres bean-

tragt werden, sofern die Tätigkeit nicht über den 29. März 2019 hinaus ausgeübt wird. Derzeit ist noch offen, welche sozialversicherungsrechtlichen Regelungen ab 30. März 2019 zum Tragen kommen.

@ Lothar Platzer  
platzer@lbb-bayern.de

## Abteilung Sozial- und Tarifpolitik, Arbeitsrecht

### Sebastian Kofler tritt Nachfolge von Lothar Platzer an

Unser bisheriger Geschäftsführer der Abteilung Sozial- und Tarifpolitik, Arbeitsrecht, Rechtsanwalt Lothar Platzer, geht Ende Mai 2019 nach 36 Jahren im LBB in den Ruhestand. Wir danken ihm herzlich für seine jahrzehntelange Zuverlässigkeit, seinen Fleiß und Teamgeist und wünschen ihm für die Zukunft alles Gute.

Sein Nachfolger, Sebastian Kofler, hat seine Tätigkeit zum 1. April 2019 aufgenommen und wird künftig als Rechtsanwalt (Syndikusanwalt) die erfolgreiche Arbeit fortsetzen. Zuletzt war er für den Fachverband Schreinerhandwerk Bayern in der Rechtsberatung tätig.

@ Lothar Platzer  
platzer@lbb-bayern.de



(v.l.n.r.): Geschäftsführer Sozial- und Tarifpolitik und Arbeitsrecht Lothar Platzer, Nachfolger Sebastian Kofler und Hauptgeschäftsführer Andreas Demharter

## Elektronische Rechnungen

### Zentrale Rechnungseingangsplattform des Bundes ist online

Die Plattform dient als zentrales Eingangsportale für elektronische Rechnungen von Auftragnehmern des Bundes.

Wir berichteten im BLICKPUNKT BAU 1/2018, Seite 16 über die vom Gesetzgeber „verordnete“ Verpflichtung der Unternehmen, ab November 2020 bei öffentlichen Aufträgen des Bundes elektronische Rechnungen an den Bauherrn zu stellen. Von dieser Pflicht gibt es bei Aufträgen des Bundes praktisch keine Ausnahme. Lediglich sogenannte „Direktaufträge“ bis 1000 Euro, die bar bezahlt werden, sind ausgenommen (um einen Direktauftrag handelt es sich zum Beispiel, wenn der Hausmeister eines Ministeriums zum Baumarkt geht und eine Bohrmaschine kauft). Sobald ein Bauunternehmen einen Reparaturauftrag im Ministerium ausführt, ist dafür eine elektronische Rech-

nung zu stellen – auch bei Beträgen unter 1000 Euro.

Seit Ende November 2018 sind die obersten Bundesbehörden verpflichtet, elektronische Rechnungen entgegenzunehmen und elektronisch weiterverarbeiten zu können (alle weiteren Bundesbehörden müssen dies ab 27. November 2019, Länder und Kommunen spätestens ab 20. April 2020). Der Bund hat daher die **Zentrale Rechnungseingangsplattform (ZRE)** entwickelt, über die der gesamte Rechnungseingang des Bundes abgewickelt werden soll. Der Bund ist bemüht, Länder und Kommunen zu überzeugen, ihren Rechnungseingang eben-

falls über die ZRE zu organisieren.

Die ZRE ist inzwischen online – Auftragnehmer können ihre Rechnungen elektronisch einreichen.

! Weitere Informationen zur ZRE finden Sie auf [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de) unter Quick-Link-Nr. 1364 00000 und 136500000.

@ Alexander Spickenreuther  
[spickenreuther@lbb-bayern.de](mailto:spickenreuther@lbb-bayern.de)

Mit unserem Newsletter immer auf dem neuesten Stand:

- Praxishilfen für den Baualltag
- Rechts- und Steuertipps
- Unsere Positionen in der Baupolitik
- Download-Optionen z. B. für Musterverträge
- Neue Videos und Bilder in unserer Mediathek

Schauen Sie in Ihr Postfach!



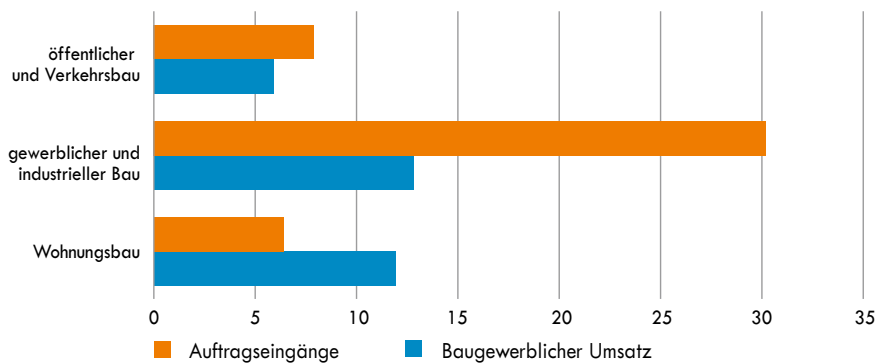


# Baukonjunktur in Bayern

## Umsatzergebnisse und Auftragsvolumen 2018

Aktuelle Zahlen des Bayerischen Baugewerbes aus dem Jahr 2018, im Vergleich zum Vorjahr.

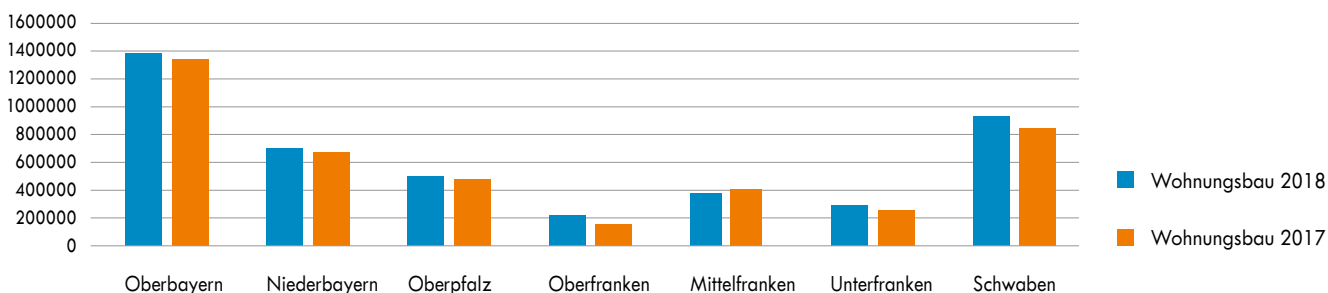
**Prozentuale Erhöhung des baugewerblichen Umsatzes sowie des Auftragsvolumens 2018 im Vergleich zum Vorjahr**



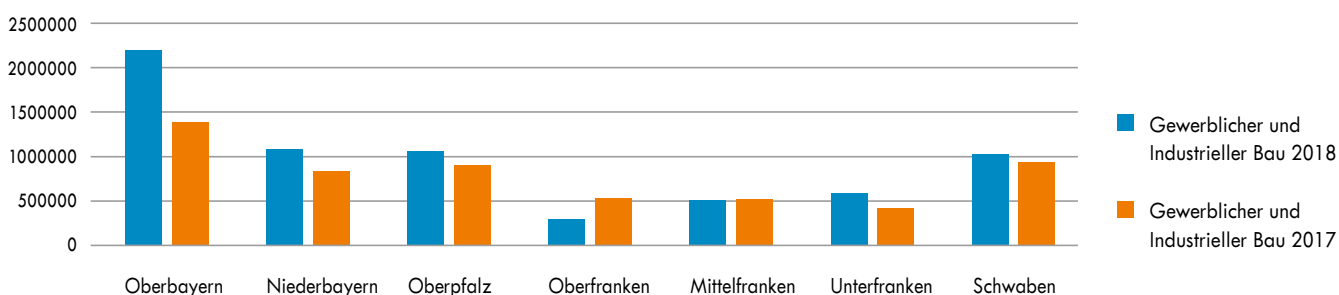
Die Betriebe in Bayern mit 20 und mehr Beschäftigten meldeten für das Jahr 2018 ein Umsatzplus von nominal 10,7 Prozent. Das gesamte Auftragsvolumen legte um 13 Prozent zu. Dabei verzeichneten die Betriebe für den Gewerblichen Bau eine Zunahme um 30,2 Prozent, für den Wohnungsbau ein Orderplus von 6,4 Prozent sowie für den Öffentlichen Bau ein Plus von 7,9 Prozent.

Alexander Spickenreuther  
spickenreuther@lbb-bayern.de

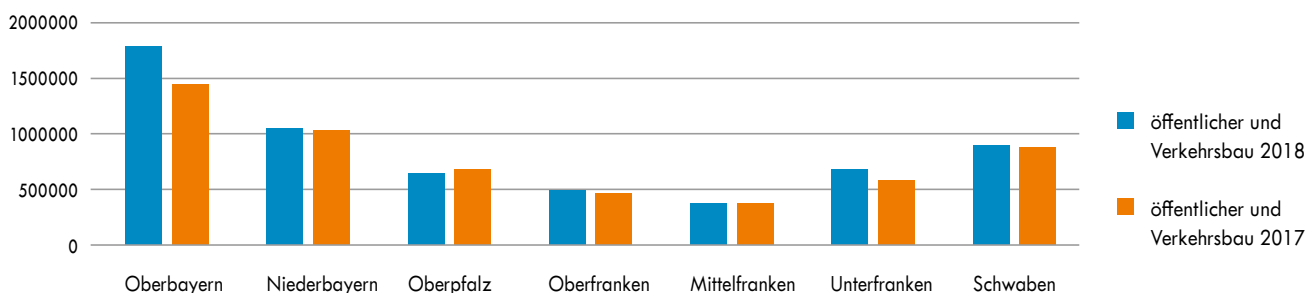
**Auftragseingänge – Vergleich Wohnungsbau 2018 zu 2017**



**Auftragseingänge – Vergleich gewerblicher und industrieller Bau 2018 zu 2017**



**Auftragseingänge – Vergleich öffentlicher und Verkehrsbau 2018 zu 2017**



# Jahresabschluss 2018

## Lagebericht eines Bauunternehmens

Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) hat beispielhaft für ein fiktives Bauunternehmen einen Lagebericht entworfen, der auch Angaben zur Markt- und Branchenentwicklung 2018 enthält. Wir haben dazu ein Merkblatt erstellt.

Wie bereits in den vergangenen Jahren hat der ZDB auch für das Jahr 2018 einen Mustertext für den Lagebericht eines Bauunternehmens entworfen. Dabei basieren die Abschnitte „Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen und Baubranche 2018“ sowie die Aussichten für Gesamtwirtschaft und Branche im Prognosebericht auf dem Geschäftsbericht des ZDB. Für die Abschnitte „Geschäftsverlauf der Meister Bau GmbH 2018“ sowie „Aussichten für die Meister Bau GmbH 2019“ hat er am Beispiel eines fiktiven Unternehmens die wesentlichen Bestandteile eines Lageberichts dargestellt.

Grundsätzlich fällt der Musterbericht vergleichsweise lang aus. Das liegt daran, dass er vor allem als Informationsquelle (wirtschaftliche Rahmenbedingungen) und „Ideengeber“ (Formulierungen) für diejenigen dienen soll, die für ihr Unternehmen den Lagebericht verfassen müssen. Es ist davon auszugehen, dass die berichtstattenden Betriebe die für sie relevanten Aspekte daraus auswählen.

Die **Pflicht, einen Lagebericht aufzustellen**, besteht laut HGB § 264 ff. grundsätzlich für mittelgroße und große Kapitalgesellschaften, also bei

- Umsatzerlösen über 12 Mio. Euro pro Jahr
- einer Bilanzsumme über 6 Mio. Euro
- einer Arbeitnehmerzahl über 50

(mindestens zwei der drei Kriterien müssen erfüllt sein, § 267 HGB).

Die genannten Schwellenwerte gelten ab dem Jahresabschluss 2016.

Während der Jahresabschluss vergangenheitsorientiert ist, hat der Lagebericht in erster Linie die Aufgabe, über die **Zukunftsaussichten** zu informieren.

### ! Merkblatt zum Lagebericht 2018

Das Merkblatt, welches wir zum Lagebericht 2018 erstellt haben, beinhaltet:

- Erläuterungen zum Jahresende
- Mustertext
- Prognosen zum Jahresbericht
- Aufstellung regionaler Umsätze

Es kann auf [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de) in der Rubrik „Wissen/Merkblätter“ abgerufen werden. Dort ist außerdem eine Worddatei des Lageberichts hinterlegt.

@ Alexander Spickenreuther  
[spickenreuther@lbb-bayern.de](mailto:spickenreuther@lbb-bayern.de)



## Auszubildende aus dem Kosovo

Bereits seit 2017 wirbt unsere Geschäftsstelle Oberbayern im Kosovo junge Menschen mit Deutschkenntnissen zur baugewerblichen Ausbildung an. Angesichts der Bewerberzahl im Kosovo erscheint eine Ausweitung auf ganz Bayern für das Jahr 2019 sinnvoll.

Kooperationspartner unserer Geschäftsstelle Oberbayern sind die Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH und das Arbeits- und Sozialministerium des Kosovo. Das Ziel ist es, junge Menschen von 18 bis 25 Jahren aus dem Kosovo eine zweijährige Ausbildung im Bayerischen Baugewerbe zu ermöglichen. 2017 konnten acht Kandidaten aus dem Kosovo eine Bauausbildung in drei Betrieben beginnen, 2018 waren es zehn Auszubildende in sieben Betrieben.

Für 2019 ist geplant, 30 bis 40 Auszubildende nach Deutschland zu holen. Ein Auswahlverfahren im Kosovo ist bereits abgeschlossen. Die Gruppe von derzeit über 160 Bewerbern erhält bereits ein Sprach- bzw. Bewerbungstraining. Im Mai 2019 können dann interessierte Betriebe über das Internet Bewerbungsge-

spräche führen und geeignete Bewerber auswählen. Hier empfehlen wir die Auswahl von mindestens zwei Kandidaten, damit eine soziale Bindung in Deutschland zur heimischen Kultur gewahrt ist.

Die Ausbildungsbetriebe müssen zur Projektteilnahme folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Ausbildungsvergütung im ersten Lehrjahr muss mindestens 800 Euro betragen.
2. Organisation einer Unterkunft vor Beginn der Ausbildung (die Kosten trägt der Auszubildende).
3. Übernahme der Kosten eines Sprachkurses auf Sprachniveau B2 im Kosovo vor Beginn der Ausbildung.

4. Abschluss des Ausbildungsvertrages voraussichtlich im Mai 2019.

5. Beginn der Ausbildung voraussichtlich im September 2019.

! Wenn Sie Interesse haben, zwei oder mehr Auszubildende aus dem Kosovo für den Ausbildungsbeginn September 2019 zu beschäftigen, senden Sie eine formlose Bewerbung an unsere Geschäftsstelle Oberbayern: [oberbayern@lbb-bayern.de](mailto:oberbayern@lbb-bayern.de)

@ Olaf Techmer  
[techmer@lbb-bayern.de](mailto:techmer@lbb-bayern.de)



(v.l.n.r.): Norbert Kees, Vorsitzender Landesausschuss für Berufsbildung, Skënder Reçica, kosovarischer Arbeits- und Sozialminister und Franz Xaver Peteranderl, Präsident der Handwerkskammer München und Oberbayern anlässlich der Projektvorstellung im Herbst 2018

## Digitales Berichtsheft

# Zeitlich befristete Förderung

Seit Oktober 2017 dürfen Auszubildende ihr Berichtsheft digital führen, wenn Ausbildungsbetrieb und Auszubildender dies im Ausbildungsvertrag entsprechend vereinbart haben.

Viele Ausbildungsbetriebe sind zwar grundsätzlich am digitalen Berichtsheft interessiert, zögern aber noch um abzuwarten, wie sich das elektronische Berichtsheft einspielt.

Unser Berufsbildungsausschuss hat daher zur Überwindung von Anfangshürden beschlossen, für eine begrenzte Zeit die Einführung des elektronischen Berichtsheftes in den Betrieben zu fördern.

Wir haben uns dafür auf das Online-Berichtsheft BLok festgelegt, das mit Fördermitteln des Bundes und der Europäischen Union entwickelt wurde und derzeit am weitesten verbreitet ist.

Unser Schwesterverband Bauwirtschaft Baden-Württemberg erprobt BloK derzeit in einem Pilotprojekt. Somit kann bereits auf bauspezifischen Erfahrungen aufgebaut werden.

Die Förderung umfasst eine Einstiegsberatung und eine Multiplikatorenschulung an einem zentralen Ort in Bayern.

Im Gegenzug werden Informationen und Erfahrungsberichte der Ausbildungsbetriebe und der Auszubildenden zur weiterführenden Information aller Mitgliedsbetriebe erwartet.

! Interessierte Ausbildungsbetriebe melden sich bitte bis zum 30. April 2019 formlos per E-Mail unter [techmer@lbb-bayern.de](mailto:techmer@lbb-bayern.de). Für die Durchführung ist eine Mindestanzahl von zehn Ausbildungsbetrieben erforderlich. Maximal können 25 Betriebe teilnehmen. Über die Teilnahme entscheidet die Reihenfolge der Anmeldungen..

@ Olaf Techmer  
[techmer@lbb-bayern.de](mailto:techmer@lbb-bayern.de)

## Ausbildungsstatistik 2018

# Die Lehrlingszahlen steigen deutlich!

Mit 8.384 Auszubildenden zum Stichtag 31. Dezember 2018 konnten die im 10-Jahres-Vergleich bereits guten Ergebnisse des Jahres 2017 mit 2,8 Prozent übertroffen werden.

Besonders erfreulich ist, dass mit 2.513 Auszubildenden im 1. Lehrjahr 193 mehr junge Menschen eine Ausbildung in der Bayerischen Bauwirtschaft begonnen haben. Das entspricht einer Steigerung von 8,3 Prozent. Während im Hoch- und Massivbau die Zahl der Auszubildenden

im ersten Lehrjahr nur mit 1,3 Prozent zunahm, konnten im Straßen- und Tiefbau eine Zunahme von 11,6 Prozent verzeichnet werden und im Ausbau sogar von 14 Prozent. Ein weiterer Trend, der seit Jahren anhält, ist die starke Zunahme von dualen Studenten und von Bauzeich-

nern bzw. Technischen Zeichnern in Unternehmen der Bauwirtschaft.

### Die bundesweiten Ausbildungszahlen

Bundesweit waren 39.452 Auszubildende registriert. Diese Zahl stieg gegenüber dem Vorjahresniveau um 2.026, das entspricht 5,4 Prozent.

! Die detaillierte, 10-jährige Ausbildungsstatistik für Bayern finden Sie auf [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de) unter Quick-Link-Nr. 137500000.

@ Olaf Techmer  
[techmer@lbb-bayern.de](mailto:techmer@lbb-bayern.de)





## Begabtenförderung Mit Gleichgesinnten mehr erreichen

Bei weiteren vier Projektwochen zur Begabtenförderung versammelten wir in diesem Jahr erneut die besten bayerischen Azubis im Maurer- und Straßenbauerhandwerk. Gemeinsam hatten diese Gelegenheit, besondere Techniken zu erlernen. Wieder im Mittelpunkt stand die Liebe für das Bauhandwerk, aber auch ein Grundstein für zukünftige Leistungswettbewerbe wurde gelegt.

Im Rahmen unserer Begabtenförderung trafen sich die Auszubildenden im Maurer- oder Straßenbauerhandwerk mit den besten Ergebnissen in der Zwischenprüfung aus ihren jeweiligen Regierungsbezirken.

Mit der ein- bis zweiwöchigen Veranstaltung wurde das hohe Leistungsniveau der Teilnehmer honoriert und gezielt weiterentwickelt.

Unter Wettkampfbedingungen und der Anleitung von erfahrenen Ausbildern wagten sie sich an bekannte Weltmeister-

Werkstücke. Dabei erlernten sie Techniken, die über den regulären Ausbildungsunterricht hinausgehen und schafften erste Voraussetzungen für die Teilnahme an Berufswettbewerben wie Euro- oder WorldSkills.

Die diesjährigen Veranstaltungen fanden in den Bauinnungen in Augsburg (Maurer/Schwaben), München (Maurer Ober- und Niederbayern), Nördlingen (Straßenbauer/Südbayern) und in der Bayerischen Bauakademie in Feuchtwangen (Maurer/Mittelfranken und Oberpfalz) statt. Ganz besonders danken wir den

engagierten Ausbildern, Robert Götz, Hans Bruckner, Markus Bruckner, Janne Wulfes und Josef Lerberle.

Den aktuellen Film zur Begabtenförderung sowie wie Fotos von der Veranstaltung finden Sie in unserer Mediathek.

Dr. Daniel Bambach  
bambach@lbb-bayern.de



## Recycling von PU-Schaumdosen Montageschaum kostenlos abholen lassen

90 Prozent der in Deutschland verkauften PU-Schaumdosen sind dem Recyclingsystem der PDR angeschlossen. Das Recycling ist bereits im Preis enthalten. Bauunternehmen können die gebrauchten Bauschaumdosen im Originalverkaufskarton abholen lassen oder zurücksenden. Der Betrieb erhält sogar einen Entsorgungsnachweis.

PU-Schaumdosen enthalten den Gefahrstoff MDI (Methyldiphenylisocyanate), der in der europäischen REACH-Verordnung Anlage 14 als „besonders besorgniserregend“ eingestuft ist. PU-Schaumdosen müssen richtig entsorgt werden und gehören nicht in den Baumischcontainer, Restmüll, Gelben Sack oder die Weißblechsammlung, sondern zum Recycling.

Eine Marktforschungsstudie von B+L Marktdaten, Bonn, hat festgestellt, dass bislang nur 60 Prozent aller PU-Schaumdosen richtig entsorgt werden. Dabei ist inzwischen seit vielen Jahren die Rückgabe zum Recycling einfach und sogar kostenlos. Die Kontaktdaten finden sich auch auf jeder Dose und auf jedem Verkaufskarton.

### Weitere Rückgabemöglichkeiten

Baubetriebe, die nur gelegentlich PU-Schaumdosen verwenden, können die Dosen bei den kommunalen Wertstoff-

sammelstellen abgeben. Ebenso nehmen viele Baumärkte und Fachhändler die Montageschaumdosen nach Gebrauch zurück.

! Alle Rückgabemöglichkeiten finden Sie auf [www.pdr.de](http://www.pdr.de).

### Wie funktioniert das Recycling?

In der weltweit einzigen Recyclinganlage in Thurnau werden die gesammelten PU-Schaumdosen zu zirka 95 Prozent recycelt, etwa 80 Prozent davon stofflich. Dabei wird auch das in den Dosen verbliebene PU-Prepolymer wiedergewonnen und zur Produktion neuer PU-Schäume eingesetzt. Das heißt, für diesen wertvollen Inhaltsstoff gibt es einen geschlossenen Produktionskreislauf. Die PU-Schaumdosen werden mechanisch unter Sauerstoffabschluss zerkleinert. Die flüssigen Restinhaltsstoffe und Metallteile (Aluminium bzw. Weißblech) fallen in

ein Lösemittelbad. Hier befördert eine Waschschnecke die Metallteile heraus und wäscht diese vor. Es folgen weitere Wasch- und Trockenstufen. Ein Metallabscheider sortiert das gereinigte und getrocknete Aluminium und Weißblech. Das anfallende PU-Lösemittel-Gemisch läuft mehrfach über einen Filter, um PU und Lösemittel wieder zu trennen. Die Treibmittel werden abgesaugt und unter Druck verflüssigt. Aus den Plastikkappen wird Mahlgut für die Kunststoffaufbereitung gewonnen.

@ Olaf Techmer  
[techmer@lbb-bayern.de](mailto:techmer@lbb-bayern.de)





## Arbeitssicherheit – Neue Branchenregel Abbruch und Rückbau DGUV-Regel 101-603

Die DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) hat für die Bauwirtschaft eine weitere Branchenregel vorgelegt. Bereits im Februar 2017 erschien die DGUV-Regel 101-601 mit der Bezeichnung „Branche Rohbau“ und im August 2018 die DGUV-Regel 101-602 „Branche Ausbau“. Für den Tiefbau ist noch eine weitere Branchenregel in Arbeit.

Ziel der Branchenregeln ist es, den Unternehmen eine übersichtliche und einfach zu verstehende Darstellung gewerkespezifischer Arbeitsschutzmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Dabei wird nach dem „Pareto-Prinzip“ vorgegangen, das heißt es werden nur diejenigen Arbeitsschutzmaßnahmen erläutert, mit denen dem ganz überwiegenden Teil der Unfall- und Gesundheitsrisiken wirksam begegnet werden kann. Branchenregeln beschreiben daher nicht abschließend alle Gefährdungen eines Betriebes. Hierzu dienen die Gefährdungsbeurteilungen nach Arbeitsschutzgesetz, die jeder Betrieb für sich erarbeiten muss.

! Die DGUV-Branchenregeln finden Sie auf unserer Homepage unter nachstehenden Quick-Link-Nummern:

101-601	Branche Rohbau, Februar 2017	67000000
101-602	Branche Ausbau, August 2018	136700000
101-603	Branche Abbruch und Rückbau, Februar 2019	136600000

@ Olaf Techmer  
techmer@lbb-bayern.de

## Arbeitssicherheit – Neue technische Gerüstbauregeln

Der Ausschuss für Betriebssicherheit hat die Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) 2121 Teil 1 für die Gefährdung von Beschäftigten durch Absturz bei der Verwendung von Gerüsten herausgegeben.

Die neue TRBS 2121 Teil 1 stärkt den Vorrang Technischer Schutzmaßnahmen gegenüber der bislang immer noch weit verbreiteten Verwendung persönlicher Schutzausrüstung als alleinige Schutzmaßnahme. Des Weiteren wird klargestellt, dass die Zugänge zu hoch gelegenen Arbeitsplätzen auf Gerüsten mit Aufzügen, Transportbühnen und Treppen gegenüber Leitern zu bevorzugen sind. Leitern dürfen demnach nur noch ausnahmsweise bei einer Aufstiegshöhe von fünf Metern oder bei Arbeiten an Einfamilienhäusern verwendet werden.

Als Konsequenz ist zu erwarten, dass zukünftig vermehrt Montagesicherungsgerüster und Treppentürme verwendet werden. Der zusätzliche Materialeinsatz und Montageaufwand muss kalkulatorisch berücksichtigt werden.

! Die TRBS 2121 Teil 1 Ausgabe: Januar 2019 finden Sie unter der Quick-Link-Nr. 136800000

! Siehe auch: Arbeitsschutz im Gerüstbau – Mehrkostenanspruch vom konkreten Vertrag abhängig (Seite 9)

@ Olaf Techmer  
techmer@lbb-bayern.de





# NIE WIEDER PAPIERKRAM. INTUITIVE SOFTWARE FÜR DIE BAUAUSFÜHRUNG

## ALLE AKTUELLEN BAUPLÄNE DIGITAL FÜR JEDEN ZUGÄNGLICH

Alle Baupläne sind in der Capmo Bauapp digital hinterlegt. Gewerke haben dadurch in Echtzeit Zugriff auf den aktuellsten Planstand.

## DIE BAUDOKUMENTATION DIREKT AUF DER BAUSTELLE ABWICKELN

Erfassen Sie alle Aufgaben, Mängel oder Einträge direkt in Capmo auf der Baustelle. Erstellen Sie alle Berichte in nur wenigen Minuten.

## FEHLERFREIE UND BEWEISSICHERE BAUDOKUMENTATION

Dokumentieren Sie beweissicher Mängel, Schäden und Baubehinderungen umfassend mit Bild, Zeitstempel und Ort im Bauplan.



**14 TAGE**  
**KOSTENLOS**  
**TESTEN!**  
**CAPMO.DE**





### Erfassung und Austausch von digitalen Prüfdaten im Straßenbau

Das Bundesverkehrsministerium plant die einheitliche Erfassung auf herstellerunabhängigen Datenplattform

Um die Erzeugung, Weitergabe und Verarbeitung von digitalen Daten zwischen RAP-Stra-Prüfstellen, Auftragnehmern und Auftraggebern im Straßenbau zu ermöglichen, wurde im Auftrag des Bundesverkehrsministeriums ein bundesweit einheitlicher Datenstandard für die Erzeugung und den Austausch von Ergebnissen aus Kontrollprüfungen und für Eignungsnachweise entwickelt. Die Datenmodellierung erfolgte auf Basis des offenen und herstellerneutralen Standardformats des „Objektkatalogs für das Straßen- und Verkehrswesen“ (OKSTRA). In diesem Datenmodell sind die bisher verwendeten Prüfergebnisse und Angaben zum Baustoff Asphalt und zu den Eigenschaften der eingebauten Schicht enthalten (Ergebnisse aus Kontrollprüfungen, Prüfungen zur Erfahrungssammlung und Angaben aus Eignungsnachweisen). Die Nutzung des Datenmodells ist unabhängig von der Straßenklasse möglich. Für die Bundesfernstraßen (Bundesautobahnen und Bundesstraßen) ist vorgesehen, im Rahmen der Prüfaufträge für Kontrollprüfungen zusätzlich zur bisherigen Vorgehensweise auch die Lieferung von digitalen Prüfergebnissen unter Verwendung des OKSTRA durch die beauftragten RAP-Stra-Prüfstellen erstellen zu lassen

(Bestandteil der Prüf- und Dokumentationsleistung). Zusätzlich zur digitalen Erzeugung von Kontrollprüfdaten ist vorgesehen, zukünftig in den Bauverträgen weitergehende und einheitliche Regelungen zur Erzeugung von digitalen Eignungsnachweisen zu vereinbaren.

Neben der bisherigen papierbasierten Form ist eine digitale Übermittlung der Angaben des Eignungsnachweises im OKSTRA-XML-Austauschformat vorgesehen. Es wird somit für die Bauauftragnehmer bzw. die Asphaltproduzenten die Notwendigkeit bestehen, ihre IT-Systeme frühzeitig mit der hierfür erforderlichen Funktionalität auszustatten, um ein valides OKSTRA-XML-Austauschformat erstellen zu können. Der erforderliche Aufwand auf Unternehmenseite soll laut BMVI von der bisher vorhandenen IT-Lösung abhängen, aber durch die lizenzkostenfreie Verfügbarkeit der erforderlichen Werkzeuge mit moderatem Aufwand realisierbar sein.

Als zentrale Datenplattform entwickelt der Bund derzeit ein cloudbasiertes IT-System, das im Bau- und Prüfprozess auf der Auftraggeberseite und den RAP-Stra-Prüfstellen verwendet werden soll.

Wesentliche Bestandteile sind unter anderem die Georeferenzierung der Probenahmestellen und die Bereitstellung eines digitalen Probenahmeprotokolls. Die Überführung der Prüfergebnisse in das erforderliche Datenformat muss jedoch auch zukünftig von den RAP-Stra-Prüfstellen (für die Kontrollprüfergebnisse) und den Bauauftragnehmer/Asphaltproduzenten (für die Erstellung von Eignungsnachweisen) in eigenen IT-Systemen durchgeführt werden.

! Die Benutzerhinweise zur Erzeugung von digitalen Kontrollprüfungszeugnissen und Eignungsnachweisen unter Verwendung des OKSTRA-Schemas Prüfdaten und die Einsatzankündigung des Bundesverkehrsministeriums können unter [www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich](http://www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich) eingesehen werden.

@ Holger Seit  
[seit@lbb-bayern.de](mailto:seit@lbb-bayern.de)



# Verbringung von Straßenaufbruch ins Ausland

## Ab sofort gilt eine einheitliche Vollzugsregel für den PAK-Grenzwert in Bayern.

Die Verbringung von Bauabfällen zum Zweck der Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) aus Deutschland in ein Nachbarland ist nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen (VVA) und des deutschen Abfallverbringungsgesetzes (AbfVerbrG) möglich. Nicht geklärt war bisher, welche PAK-Grenzwerte für die Verbringung von Straßenaufbruch ins Ausland gelten.

Deshalb baten wir die Regierung von Oberbayern um eine grundsätzliche Einstufung und Zuordnung von „Bituminösem teerfreiem Material (Asphaltabfälle) aus Straßenbau und -erhaltung“ unter den Basel-Code B 2130 des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (VVA). Insbesondere fragten wir, ob neben dem Grenzwert für Benzo(a)pyren auch Grenzwerte für die PAK-Belastung zu beachten sind.

Die Regierung von Oberbayern hat unsere Frage an das Bayerische Umweltministerium weitergetragen, das diesbezüglich eine bayernweit gültige Aussage tätigte. Demnach gilt ab sofort in Bayern folgende Zuordnung<sup>1</sup>:

„Die Einstufung als „teerhaltig“ oder „teerfrei“ ist – neben der Einhaltung des Grenzwertes für den Einzelparameter Benzo(a)pyren – entscheidend für die Einstufung als grün (B2130) oder gelb (A3200) gelisteter Abfall. Grundsätzlich gibt die VVA im Zusammenhang mit dem grün gelisteten Eintrag B2130 (bituminöses teerfreies Material (Asphaltabfälle) aus Straßenbau und -erhaltung nur vor, dass für die Verwendung dieses „Grüne-Liste“-Eintrags die Konzentration von Benzo[a]pyren weniger als 50 mg/kg betragen sollte. Die Abgrenzung der Begriffe „teerhaltig“ und „teerfrei“ kann daneben auch aufgrund des PAK-Gehalts erfolgen. Aus abfallverbringungsrechtlicher Sicht ist es zweckdienlich, entsprechend auf

die im bayerischen Vollzug der Nachweisverordnung (NachwV) vorgenommene Einstufung als nicht gefährlicher/gefährlicher Abfall gemäß Anhang III AbfRRL bzw. den entsprechenden AW-Schlüsseln (17 03 01\* bzw. 17 03 02) abzustellen. Derzeit sind für bayerische Abfallerzeuger Abfälle aus Straßenaufbruch ab einem PAK-Gehalt von 1.000 mg/kg „gefährlich“ und damit nachweispflichtig gemäß NachwV. Dieser Wert sollte wegen der Vergleichbarkeit der Sachverhalte auch bei der Abgrenzung von „teerhaltigem“ Material zu „teerfreiem“ Material im Rahmen der Anwendung der VVA herangezogen werden. Dem steht auch nicht entgegen, dass im LfU-Merkblatt Nr. 3.4/1 („Umweltfachliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von Straßenaufbruch“) für die „Teerfreiheit“ im Sinne dieses auf die stoffliche Verwertung gerichteten Merkblattes ein Wert von höchstens 25 mg/kg genannt wird. Dieser Wert ist aus Gründen des Boden- und Gewässerschutzes beim Einbau von derartigen Abfällen bestimmt worden. Diese Zielsetzung ist mit der Abfallverbringung nicht vergleichbar. Wie bei innerdeutschen Verbringungen die AVV-Einstufung eines Abfalls als „gefährlich“ oder „nicht gefährlich“ für eine Nachweisführung nach der Nachweisverordnung maßgeblich ist (s.o.), steht auch bei der grenzüberschreitenden Verbringung die Nachverfolgbarkeit im Vordergrund.“

Damit sind auch bei der grenzüberschreitenden Verbringung Abfälle aus Bayern zur Verwertung ab einem Grenzwert von 1.000 mg/kg PAK als „teerhaltig“ und damit als notifizierungspflichtig anzusehen.

Eine Verbringung von bituminösen teerfreien Asphaltabfällen als grün gelisteter Abfall unterhalb der genannten Werte

kann jedoch nur dann erfolgen, wenn diese Einstufung vom Empfangsstaat geteilt wird. Hier können andere Grenzwerte für die Zuordnung dieser Abfälle existieren. Beispielsweise liegt die Grenze zur Notifizierungspflicht in Österreich bei 300 mg/kg PAK.“

## Praktische Hinweise

1. Das Bayerische Umweltministerium hat klargestellt, dass Asphaltabfall aus Straßenbau und -erhaltung (Straßenaufbruch) mit einer Benzo[a]pyrenkonzentration von weniger als 50 mg/kg und einem PAK-Gehalt von weniger als 1.000 mg/kg Abfall der sogenannten „grünen Liste“ ist.
2. Asphaltabfälle mit Schadstoffkonzentrationen, welche die unter 1. genannten Grenzwerte einhalten, können ohne Genehmigung (Notifizierung) von bayerischen Baustellen in das EU-Ausland unter Einhaltung der sonstigen formalen Voraussetzungen des Abfallverbringungsrechts als „teerfreier“ grenzüberschreitend verbracht werden.
3. Es ist zusätzlich die Einstufung dieses Materials durch den Empfangsstaat einzuhalten. Beispiel: Die Grenze zur Notifizierungspflicht (Abfall der sogenannten „Gelben Liste“) liegt in Österreich bei 300 mg/kg PAK. Damit können Asphaltabfälle von deutschen Baustellen nach Österreich zur Entsorgung verbracht werden, wenn der PAK-Gehalt nicht höher als 300 mg/kg und die Benzo[a]pyrenkonzentration weniger als 50 mg/kg beträgt.

@ Holger Seit  
seit@lbb-bayern.de

<sup>1</sup> Zitat aus einem Schreiben der Regierung von Oberbayern an den LBB vom 20.02.2019

# Entsorgung von mineralischen Abfällen

Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat in einem Rundschreiben an die Staatlichen Bauämter mit Straßenbauaufgaben und die Autobahndirektionen Leitlinien für den Umgang mit Aushubmaterialien auf Baustellen festgelegt.

Bei Baumaßnahmen fallen oftmals Aushubmaterialien an, die im Rahmen der Baumaßnahme nicht verwendet werden können. Der Umgang mit diesem Material spielt eine immer wichtigere Rolle und kann den Bauablauf und die Kostenentwicklung einer Baumaßnahme maßgeblich beeinflussen. Das Bayerische Bauministerium will mit seinem Rundschreiben dazu beitragen, die bestehenden erheblichen Unsicherheiten beim Umgang mit mineralischen Bauabfällen (unter anderem Bodenmaterial, Straßenaufbruch, Bankettmaterial) zu beseitigen.

### Flächen- und Linienbauwerke mit großen Aushubmengen

Das Merkblatt „Beprobung von Boden- und Bauschutt“ des Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) mit Stand November 2017 führt in Konkretisierung der Ausführungen der LAGA M20 aus, dass die Ergebnisse der In-situ-Beprobungen in Abstimmung mit dem Betreiber der Entsorgungsanlage für die Beurteilung des Bodenaushubs ausreichend sind, wenn eine gleichmäßige Schadstoffbelastung  $\leq$  Z1.2 festgestellt wurde. Dies hat den

Vorteil, dass das zu entsorgende Material in einem Arbeitsgang ausgehoben, geladen und zur Entsorgungsstelle verbracht werden kann, ohne dass das Material für eine Haufwerksbeprobung zwischengelagert werden muss.

Da in der Praxis allerdings die Verfüllgrubenbetreiber trotzdem noch häufig eine Haufwerksbeprobung fordern, schlägt das Bauministerium für die Ausschreibung der Entsorgung von mineralischen Abfällen auf diesen Baustellen die folgende Vorgehensweise vor:

### Mineralische Abfälle mit einem Zuordnungswert bis Z1.1

Ausbau und Entsorgung von mineralischen Abfällen mit einem Zuordnungswert bis Z1.1 können auch künftig gemeinsam ausgeschrieben werden. Verwertung und Beseitigung dieses Materials kann auch in größeren Mengen dem Auftragnehmer übertragen werden; auf Formblatt 2.4.1 sowie die Hinweise zu 2.4.1. im Vergabehandbuch Bayern (VHB Bayern) zur abfallrechtlichen Wirkung der Übertragung wird verwiesen.

### Mineralische Abfälle mit einem Zuordnungswert Z1.2

Um bereits im Vorfeld zur Maßnahme eine Entsorgungs- und Kostensicherheit zu schaffen, sollte der Auftraggeber bei mineralischen Abfällen mit einem Zuordnungswert Z1.2 vor der Ausschreibung selbst eine Verfüllgrube/Deponie mit der Entsorgung beauftragen.

In die Ausschreibung der Baumaßnahme sollte dann nur noch der Ausbau und der Transport zur angegebenen Verfüllgrube/Deponie aufgenommen werden. Bei der Beauftragung einer Verfüllgrube/Deponie ist im Vorfeld festzulegen, dass diese die Ergebnisse der In-situ-Beprobungen des Auftraggebers anerkennt, wenn eine Schadstoffbelastung  $\leq$  Z1.2 festgestellt wurde.

### Mineralische Abfälle mit einem Zuordnungswert Z2 und höher

Die Ergebnisse der im Vorfeld zur Ausschreibung durchgeführten In-situ-Beprobung sind für die überschlägige Massenermittlung und das Leistungsverzeichnis heran zu ziehen. Die endgültigen Massen ergeben sich erst nach Durchführung der Haufwerksbeprobung im Zuge der Baumaßnahme. Zur Durchführung der Haufwerksbeprobungen sind geeignete Zwischenlagerflächen erforderlich, für die in der Regel keine immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen erforderlich sind.

### Anforderungen an die Zwischenlagerflächen

In die Ausschreibung sollte in diesen Fällen der Ausbau und Transport des Materials zur Zwischenlagerfläche sowie nach der Haufwerksbeprobung das erneute Laden und der Transport zur Verfüllgrube/Deponie aufgenommen werden. Auch in diesem Fall sollte der Auftraggeber selbst eine Verfüllgrube/Deponie mit der Entsorgung beauftragen.





## Nicht-Kontaminiertes Bodematerial und andere natürlich vorkommende Materialien

Nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden und in dem Bereich, indem sie ausgehoben wurden für Bauzwecke verwendet werden sollen, sind kein Abfall und fallen deshalb nicht unter das Kreislaufwirtschaftsgesetz. Es sollte daher versucht werden, das überschüssige Aushubmaterial im Rahmen derselben Baumaßnahme als Dammschüttmaterial, freiwilligen Lärmschutz etc. wieder einzubauen. Das bedeutet, dass bereits in der Planung entsprechende erforderliche Flächen berücksichtigt werden sollten.

Bezüglich des Einbaus von kontaminiertem Bodenmaterial sind die Regelungen des Merkblatts über Bauweisen für technische Sicherungsmaßnahmen beim Einsatz von Böden und Baustoffen mit umweltrelevanten Inhaltsstoffen im Erdbau (M T S E) einzuhalten.

### Praktischer Hinweis:

Das Bauministerium stellt in seinem Rundschreiben für die Staatsbauverwaltung deutlich die abfallrechtliche Verantwortung des Bauherrn heraus. Es unterscheidet klar zwischen nicht, gering und stärker belastetem Material. Das UMS kann in der Argumentation auch mit kommunalen und sonstigen Auftraggebern für die Art und Weise der Ausschreibung sowie

die Abwicklung der Baumaßnahme verwendet werden.

! Das Rundschreiben des Bayerischen Bauministeriums vom 15.10.2018 „Entsorgung von mineralischen Abfällen“ kann unter der Quick-Link-Nr. 136900000 heruntergeladen werden.

@ Holger Seit  
seit@lbb-bayern.de

## DIN 16907

# Europäische Norm für Erdarbeiten veröffentlicht

Das Deutsche Institut für Normung (DIN) hat die DIN EN 16907 für Erdarbeiten (Stand 2019-04), Teile 1 – 6, veröffentlicht.

### Inhalte der Norm:

Teil 1 –

Legt Definitionen, Grundsätze und allgemeine Regeln für die Planung, Bemessung und Spezifikationen von Erdarbeiten fest.

Teil 2 –

Stellt eine gemeinsame Basis für die Beschreibung und Klassifizierung von Erdbaumaterialien auf. Es legt Boden- und Felsgruppen als Grundlage für die Materialspezifikationen von Erdbauwerken fest.

Teil 3 –

Stellt Verfahren für den Aushub, den Transport und den Einbau von Böden und Fels für die Ausführung von Erdbauwerken bereit. Er behandelt außerdem den Aushub und den Einbau von Fels unter Wasser.

Teil 4 –

Gilt für die Behandlung mit Bindemitteln von natürlichen Böden, brüchigem Fels, mittelfestem Fels, Kreide, rezyklierte Materialien und industriell hergestellten Materialien für die Ausführung von Erdarbeiten. Die Norm gilt nur für Bodenbe-

handlungen für Erdbauwerke, die im Baumischverfahren vor Ort oder von einer Mischanlage hergestellt und lagenweise eingebaut werden. Die Norm legt die Anforderungen an die Bestandteile der Gemische, das Vorgehen bei der Eigenschaftsprüfung, die Kennwerte und Klassifizierung sowie die Ausführung und die Kontrolle fest.

Teil 5 –

Enthält Empfehlungen und Leitlinien für die Qualitätssicherung und die Qualitätskontrolle von Erdarbeiten im üblichen Hoch- und Tiefbau. Sie gibt Hinweise zu den Verfahren, die anzuwenden sind, damit Auftraggeber, Auftragnehmer und Planer sichergehen können, dass die ausgeführten Erdarbeiten die von ihnen gestellten Anforderungen erfüllen.

Teil 6 –

Behandelt den Aushub unter Wasser und Einbau im Spülverfahren für Landgewinnungsvorhaben. Der Anwendungsbereich beschränkt sich auf Böden, die während und nach dem Einbau natürlich dränierbar sind. Diese Europäische Norm gibt eine Anleitung, wie Nassbaggergeräte ausgewählt werden müssen. Sie enthält auch

Hinweise zur Wahl von Entnahmestellen und zur Einschätzung der Eignung des Einbaumaterials für das Bauvorhaben.

### ZDB setzt Interessen des deutschen Baugewerbes durch

Der ZDB konnte bei der Erstellung der Norm durchsetzen, dass alle relevanten deutschen Normen auch im europäischen Regelwerk verankert wurden. Die deutschen Erd- und Grundbaunormen gelten deshalb unverändert weiter.

! **Bezug:**  
Beuth Verlag GmbH  
Saatwinkler Damm 42/43  
13627 Berlin  
Telefon +49 30 2601-0  
Telefax +49 30 2601-1260  
kundenservice@beuth.de  
www.beuth.de

@ Holger Seit  
seit@lbb-bayern.de



## Neuerscheinung

# DWA-Regelwerk DWA A 139

Die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) hat das Arbeitsblatt DWA-A 139 „Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen“ veröffentlicht.

In der Neufassung des Arbeitsblatts DWA-A 139 werden ergänzende Hinweise und weitergehende Ausführungen zur DIN EN 1610 beschrieben. Das Arbeitsblatt DWA-A 139 ergänzt für Deutschland die DIN EN 1610. Die Ergänzungen und Hinweise beziehen sich auf den Einbau der Rohre, deren Prüfung, auf die zu verwendenden Baustoffe sowie auf die Abnahme des Bauwerks. Anforderungen an die Qualifikation des ausführenden Unternehmens werden ebenso definiert.

Neu aufgenommen werden Anforderungen und Prüfungen zu zeitweise fließfähigem, selbstverdichtendem Verfüllbaustoff

(H ZFSV bzw. Flüssigboden). Für Flüssigboden und den herkömmlichen Einbau von Boden wird zukünftig der Nachweis eines Qualitätssicherungssystems gefordert, dass unter anderem Eignungsnachweise, Umweltverträglichkeitsprüfungen, Eigen- und Fremdüberwachungen, für Boden gemäß ZTV-E oder ZTV-A, enthält. Ausführliche Angaben zum Qualitätssicherungssystem für Flüssigboden werden im Anhang F erläutert.

Hierfür bietet sich an, das bereits bestehende Qualitätszeichen für die Herstellung von Flüssigboden der Bundesqualitätsgemeinschaft Flüssigböden e. V. (BQF) zu verwenden.

Mit dem Erscheinen des Arbeitsblatts DWA-A 139 (März 2019) wird das Arbeitsblatt DWA-A 139 (12/2009) zurückgezogen.

! Verfügbar im DWA-Shop:  
[www.dwa.de/shop](http://www.dwa.de/shop)  
[info@dwa.de](mailto:info@dwa.de)

@ Holger Seit  
[seit@lbb-bayern.de](mailto:seit@lbb-bayern.de)

## Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau

Die Leistungsbereiche des Standardleistungskatalogs (STLK) wurden überarbeitet und fortgeschrieben.

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen FGSV hat unter anderem die Leistungsbereiche LB106 Erdbau, LB107 Landschaftsbau und LB111 Entwässerung für Ingenieurbauten des Standardleistungskatalogs fortgeschrieben. Das Bundesverkehrsministerium hat

mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 02/2019 vom 18. Januar 2019 darüber informiert, dass diese zukünftig die Vertragsgrundlage für Baumaßnahmen des Bundes bilden sollen. Sie müssen nun noch durch die Auftragsverwaltungen der Länder eingeführt werden.

! Der Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau STLK kann beim FGSV-Verlag unter [www.fgsv-verlag.de](http://www.fgsv-verlag.de) bezogen werden.

@ Holger Seit  
[seit@lbb-bayern.de](mailto:seit@lbb-bayern.de)





## Bayerischer Fliesenlegertag 2019

### Fast 150 Besucher und Aussteller bei Landesfachgruppentagung

Unsere Landesfachgruppe Fliesen und Naturstein lud am 8. März 2019 nach Bad Griesbach ein. Die Gäste erwarteten sieben hochkarätige Vorträge, News von 15 Ausstellern aus der Zulieferindustrie und der Austausch mit Kollegen aus ganz Bayern, Südtirol und der Salzburger Hafner-Innung.



Der Landesfachgruppenleiter Horst Barisch führte durch die Veranstaltung.



Norbert Kluger (im Bild rechts), BG BAU, am Sopro-Stand

Der Vorsitzende der Landesfachgruppe Horst Barisch eröffnete die Veranstaltung im kleinen Kursaal von Bad Griesbach und informierte über die Aktivitäten des Verbandes im zurückliegenden Jahr. Dazu gehörte die Begabtenförderung des Nachwuchses in Augsburg, eine zweitägige Schulung für Ausbildungsmeister, viele Fortbildungsveranstaltungen, unsere neue Ausbildungsplatzbörse, der Kampf um die Wiedereinführung der Meisterpflicht oder die Durchführung des Landesleistungswettbewerbs. Horst Barisch informierte die Anwesenden auch

über unser seit knapp einem Jahr bestehende Angebot für eine gutachterliche Unterstützung bei Streitfällen von Mitgliedern der Landesfachgruppe mit Auftraggebern. Er kündigte für Juni 2019 das neue Handbuch Technik des Fachverbands Fliesen und Naturstein im ZDB an.

Verschiedene Referate vermittelten den Tagungsteilnehmern im Anschluss aktuelle Themen wie beispielsweise das neue Merkblatt Großformate, Informationen zu Staubschutzmaßnahmen oder Wis-

senswertes zum neuen Anordnungsrecht des Auftraggebers.

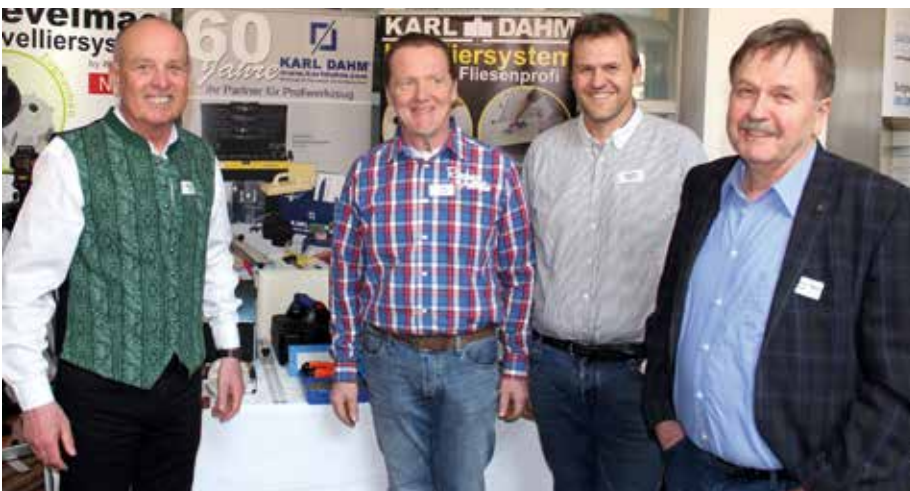
Dass der Bayerische Fliesenlegertag auf einem guten Weg ist, zeigt die Resonanz. Mehr als 80 Prozent der Teilnehmer bewerteten die Veranstaltung als sehr empfehlenswert.

#### ! Save the date:

Der Bayerische Fliesenlegertag 2020 findet am 6. März 2020 statt und zwar voraussichtlich im Altmühltal.

! Die frei verfügbaren Vorträge zur Veranstaltung können auf unserem Internetauftritt unter [www.lbb-bayern.de/Rubrik Wissen/Mitgliederbereich](http://www.lbb-bayern.de/Rubrik_Wissen/Mitgliederbereich) heruntergeladen werden.

@ Holger Seit  
[seit@lbb-bayern.de](mailto:seit@lbb-bayern.de)



Thomas Fritz, Wolfgang Schuster und Herbert Rautenstrauch mit Stefan Müllner von KARL DAHM

# Bundesrat will Meisterbrief wieder einführen

Die baugewerblichen Verbände verstärken den Druck zur Novellierung des Handwerksrechts.

Der Länderkammer setzt sich dafür ein, in einigen Handwerksbranchen die Pflicht zum Meisterbrief wieder einzuführen. Dies geht aus einem Bundesratsbeschluss vom 15. Februar 2019 hervor.

Darin wird die Bundesregierung gebeten, in allen Handwerken, bei denen es fachlich geboten und europarechtlich möglich ist, den verpflichtenden Meisterbrief wieder einzuführen.

Der Bundesrat möchte damit die Ausbildung von Fachkräften und die Attraktivität von Handwerksberufen stärken. Gerade im Handwerk bestehe ein zunehmender Fachkräftebedarf, betonen die

Länder. Der Meisterbrief sei ein entscheidender Anreiz, ein Handwerk zu erlernen. Er stärke die Qualität und Leistungsfähigkeit von Handwerksbetrieben. Die Bundesregierung beabsichtigt, im Sommer ein Gesetz für die Wiedereinführung der Meisterpflicht zu erarbeiten. Dabei ist weiterhin offen, welche Gewerke tatsächlich wieder vermeisteret werden.

Wir fordern einen Gesetzentwurf, der eine Rückkehr zur Meisterpflicht im Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerk, im Estrichlegerhandwerk, im Betonstein- und Terrazzohersteller-Handwerk und im Parkettlegerhandwerk vorsieht!

! Unser Schwerpunktthema „Baugewerbe fordert Wiedereinführung der Meisterpflicht“ kann auf den Internetseiten unseres Verbandes unter [www.lbb-bayern.de/aktuelles](http://www.lbb-bayern.de/aktuelles) heruntergeladen werden.

@ Holger Seit  
[seit@lbb-bayern.de](mailto:seit@lbb-bayern.de)



## ESTRICH UND BELAG

# Bundesfachschule mit neuem Standort

Die Meisterschule des deutschen Estrichlegerhandwerks hat ihre Geschäftsstelle nach München verlegt.

Die Bundesfachschule Estrich und Belag (BFSE) sorgt mit der Bayerischen Bau-Akademie in Feuchtwangen zusammen durch berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsangebote für ein Höchstmaß an Qualifikation und Qualität im Estrichlegerhandwerk.

Eine Hauptaufgabe der BFSE ist zusammen mit der Bayerischen BauAkademie die Durchführung der fachbezogenen Meistervorbereitungskurse im Estrichlegerhandwerk (Teile 1 und 2). Daneben unterstützt die BFSE die Lehrer- und Lehrlingsausbildung. Sie arbeitet mit

Lehrern und Ausbildern der Berufsschulen und überbetrieblichen Ausbildungszentren zusammen und unterstützt seit vielen Jahren leistungswillige und leistungsstarke Lehrlinge durch einen jährlich ausgelobten Förderpreis.

Zum 1. April 2019 wurde die Geschäftsstelle der BFSE nach München verlegt. Ebenfalls zum 1. April 2019 löste Herr Rechtsanwalt Holger Seit Herrn Dipl.-Ing. Wolfgang Bux als Geschäftsführer der BFSE ab. Der Vereinssitz der Bundesfachschule Estrich und Belag bleibt weiterhin in Feuchtwangen.

! Bundesfachschule  
Estrich und Belag  
Bavariaring 31  
80336 München  
Telefon 089 / 7679 - 77  
[www.bfse.de](http://www.bfse.de)

@ Holger Seit  
[seit@lbb-bayern.de](mailto:seit@lbb-bayern.de)





## WorldSkills 2019 Bayerischer Stuckateur vertritt Deutschland

Bayern jubelt nach dem Vorentscheid der Stuckateure auf der FAF in Köln. Tobias Schmider vertritt Deutschlands Stuckateure bei der Weltmeisterschaft in Russland 2019.

Der 20jährige Stuckateurgeselle Tobias Schmider aus dem bayerischen Windelsbach hat den Ausscheidungswettbewerb zur Teilnahme an der Berufsweltmeisterschaft 2019 in Russland gewonnen. Damit hat er sich qualifiziert, das deutsche Stuckateurhandwerk bei den WorldSkills im August 2019 zu vertreten. Der Ausscheidungswettbewerb fand auf der Messe FAF im März 2019 in Köln statt. Es kämpften neun Mitglieder des Nationalteams der Stuckateure um das begehrte WM-Ticket.

Schmider verbringt seine Gesellenzeit derzeit bei der Weissputz Weiß GmbH in Augsburg. Im November 2018 holte er bei der Deutschen Meisterschaft in den bauhandwerklichen Berufen die Silbermedaille. Nun will er in den elterlichen

Betrieb wechseln, mit dem er aufgewachsen ist, dem Stuckateurbetrieb Schmider aus Windelsbach. Ab September 2019, nach der WM, steht die Meisterschule an.

Wir wünschen Tobias Schmider alles Gute für den Wettbewerb und dass er die Erfolgsbilanz des Nationalteams der Stuckateure bei internationalen Berufswettbewerben fortführt. Zuletzt hatte Alexander Schmidt, ebenfalls aus Bayern, im September 2018 Gold bei der EuroSkills in Budapest geholt.

### „WorldSkills 2019“

Die 45. Berufsweltmeisterschaft „WorldSkills 2019“ findet vom 22. bis 27. August in der russischen Stadt Kasan statt. Fast 1.500 Teilnehmer aus 60 Ländern

weltweit, die nicht älter als 22 Jahre alt sind, werden erwartet. Sie treten in 56 verschiedenen Wettbewerbskategorien gegeneinander an. Präzision und Genauigkeit sowie Nervenstärke und Konzentration entscheiden über Gold, Silber und Bronze. 36 deutsche Teilnehmer werden über WorldSkills Germany gemeldet und treten in 33 Disziplinen an. Dazu gehören die Mitglieder aus dem Nationalteam des Deutschen Baugewerbes mit einem Fliesenleger, einem Maurer, einem Stuckateur, einem Zimmerer und zwei Betonbauern.

@ Andreas Büschler  
bueschler@lbb-bayern.de



Nationaltrainer Josef Gruber ist stolz auf seinen Schützling Tobias Schmider



# VERANSTALTUNGEN

## Biker Tour der Bayerischen Isolierer

Datum: 1. bis 4. Mai 2019  
Ort: Riedelsbach  
Bayerischer Wald  
Veranstalter: LBB, Anfragen an  
seit@lbb-bayern.de

## Kooperationsforum „Herausforderungen in der Baulogistik“

Datum: 9. Mai 2019  
Ort: IHK Aschaffenburg,  
Kerschensteinerstraße 9  
63741 Aschaffenburg  
Veranstalter: Netzwerk innovativer Massivbau  
IHK Aschaffenburg/  
Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern  
LogistikNetz Bayerischer Untermain  
HWK Unterfranken

## Gemeinsame Frühjahrstagung der Betriebe des Feuerfest- und Schornsteinbau

Datum: 15. bis 18. Mai 2019  
Ort: Steigenberger Hotel Stadt Hamburg  
Am Markt 24  
23966 Wismar  
Veranstalter: Die Bundesfachgruppe  
Feuerungs-, Schornstein-  
und Industrieofenbau  
im Zentralverband  
des Deutschen Baugewerbes

## Gemeinschaftstagung Estrich-Parkett-Belag

Datum: 17. bis 18. Mai 2019  
Ort: Dorint Hotel Bad Brückenau  
Heinrich-von-Bibra-Straße 13  
97769 Bad Brückenau  
Veranstalter: Bundesverband Estrich und Belag (BEB)  
und Bundesverband  
Parkett und Fußbodentechnik (BVPF)

## Deutsche Isolierertage

Datum: 23. bis 25. Mai 2019  
Ort: Schloss Hotel Dresden-Pillnitz  
Veranstalter: Bundesfachgruppe  
Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz

## Werkstein '19 – Fach- und Sachverständigenseminar

Datum: 12. und 13. September 2019  
Ort: Resort Mark Brandenburg/  
S.I.B.N.H. GmbH  
An der Seepromenade 20  
16816 Neuruppin am See (bei Berlin)  
Veranstalter: Bundesfachgruppe  
Betonwerkstein, Fertigteile,  
Terrazzo und Naturstein im ZDB

## ISO-Treff: Gemeinsame Fachtagung der bayerischen und baden-württembergischen WKSB-Isolierer

Datum: 17. bis 18. Oktober 2019  
Veranstalter: LBB, Anfragen an  
seit@lbb-bayern.de

➤ Weitere Informationen, Programm und Anmelde-  
möglichkeiten finden Sie auf [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de).

# 3 FRAGEN AN:

## Dipl.-Ing. (FH) Rudolf Pfister

### Vizepräsident Nord Landesverband Bayerische Bauinnungen



© LBB

**BLICKPUNKT BAU:** Herr Pfister, Sie sind seit vielen Jahren im Ehrenamt für das Baugewerbe engagiert. Was ist Ihre persönliche Motivation dafür?

**Rudolf Pfister:** In meiner Brust schlagen heute zwei Herzen – eines für den eigenen Betrieb, das andere für den Verband. Das war nicht immer so. Denn zunächst einmal lag mir nichts ferner, als mich freiwillig in einer Organisation zu engagieren.

Mein beruflicher Weg begann etwas überstürzt. Mein Vater verstarb als ich gerade 16 Jahre alt wurde. Ich habe daraufhin das Gymnasium verlassen und nach einer Maurerlehre Bauingenieurwesen studiert. Mit 21 Jahren trat ich dann in die elterliche Firma ein.

Dass ich Anfang der 70er Jahre zunächst stellvertretender Obermeister wurde, lag

im Wesentlichen daran, dass andere – und nicht etwa ich selbst – mich in dieser Rolle gesehen haben. Und ich habe dann festgestellt, dass diese für mich mit weniger Mehrarbeit als gedacht verbunden war. Denn zu dem Zeitpunkt war ich bereits weit genug in die fachlichen Themen eingearbeitet und in der Baubranche verwurzelt. Also habe ich zugestimmt. Heute muss ich mich bei meinen Fürsprechern bedanken und ihnen recht geben.

**BLICKPUNKT BAU:** Wie hat Sie das Ehrenamt als Unternehmer weitergebracht?

Ich habe im Verband verschiedenste Aufgaben übernommen, von der Betriebswirtschaft bis zur Sozialpolitik. Ich war Rechnungsprüfer, im Arbeitskreis für Image- und Nachwuchswerbung und in verschiedenen anderen Gremien. Durch diese Tätigkeiten erfuhr ich von steuerlichen oder tarifpolitischen Entwicklungen als einer der ersten und hatte sogar die Möglichkeit, aktiv für die Branche Einfluss auszuüben. Als Unternehmer konnte ich somit frühzeitig auf zukünftige Veränderungen im Markt reagieren.

Vor allem aber habe ich mich durch das Ehrenamt persönlich weiterentwickelt. Denn als Ansprechpartner und durch die vielen persönlichen Kontakte mit Menschen im Umfeld des Baugewerbes, erweitert sich nun einmal der eigene Horizont. Man denkt nicht mehr nur lokal und

nur aus der eigenen Sicht, sondern bezieht intuitiv die verschiedensten Einstellungen und Haltungen anderer Akteure mit ein, beispielsweise aus anderen Regionen und Gewerken oder aus der Politik.

**BLICKPUNKT BAU:** Wenn Sie an Ihre Anfänge im Ehrenamt zurückdenken: was sind aus ihrer Sicht die wesentlichen Veränderungen im Baugewerbe?

Seit ich im Ehrenamt aktiv bin, hat sich das Baugewerbe natürlich sehr verändert. Wir arbeiten heute mit erheblich weniger Personal als früher.

Die Stichworte hier sind Mechanisierung und Modernisierung. Mehr Aufgaben werden extern gelöst, es wird nicht mehr alles im eigenen Laden gemacht. Mit weniger Personal können wir heute mehr herstellen.

Verband und Innungen leiden durch die Strukturveränderungen der Branche. Zu meinen Anfängen hat sich die Finanzierung ausschließlich am Lohn festgemacht. Damals gab es noch deutlich über eine Million Beschäftigte am Bau. Heute sind es deutschlandweit noch etwa 850 tausend im Bauhauptgewerbe. Das hat natürlich auch in den Verbandsstrukturen Spuren hinterlassen.

Veränderungen in den eigenen Strukturen und in der Verbandslandschaft insgesamt halte ich für unumgänglich. Konkret brauchen wir schlagkräftigere, größere Einheiten. Es bedarf Reformen auf allen Ebenen: lokal und regional, in den Innungen und in den Bezirken. Und mittelfristig würde ich mir wünschen, dass die Branche sich in einer schlagkräftigen Interessenvertretung zusammenrauft!

**BLICKPUNKT BAU:** Vielen Dank für das Gespräch!

## Dipl.-Ing. (FH) Rudolf Pfister

1961	Maurerlehre
1966	Diplom im Bauingenieurwesen, FH Aachen Eintritt in die elterliche Baufirma
1976	Stellvertretender Obermeister der Bauinnung Schweinfurt
2000	Obermeister der Bauinnung Schweinfurt und Haßbergkreis
2006	Goldene Verdienstmedaille des Bayerischen Baugewerbes
2008	Vizepräsident Nord Landesverband Bayerische Bauinnungen



## Bundesvereinigung Bauwirtschaft stellt politische Forderungen zur Europawahl und Konjunkturbewertung vor



Felix Pakleppa (Geschäftsführer BVB), Marcus Nachbauer (Neuer Vorsitzender BVB), Karl-Heinz Schneider (Ehrenvorsitzender BVB) auf dem Medientag der Internationalen Handwerksmesse.

„Für die Bundesvereinigung Bauwirtschaft erwarten wir in 2019 einen Umsatz von ca. 350 Mrd. €, was einer Steigerung von 4,2 % entspricht. Dieses Wachstum ist allerdings stark preisgetrieben, wofür insbesondere höhere Kosten z.B. für Lohn und Material maßgeblich sind“, erklärte der neu gewählte Vorsitzende der Bundesvereinigung Bauwirtschaft, Marcus Nachbauer, im Rahmen der Internationalen Handwerksmesse (IHM) in München.

Im Jahr 2018 hatten die rund 370.000 Mitgliedsbetriebe der Bundesvereinigung Bauwirtschaft mit ihren 3,3 Millionen Beschäftigten noch einen Umsatz von 339,3 Milliarden € erzielt, was einem Wachstum gegenüber 2017 von 6,6 % entspricht.

Nachbauer weiter: „Wenngleich die Geschäfte der Mitgliedsunternehmen auf Hochtouren lau-

fen, ist die Erwartungshaltung an die weitere Geschäftsentwicklung in diesem Jahr zurückhaltender. Neben dem Fachkräftemangel spielen die Sorgen vor steigende Rohstoffkosten sowie über die Folgen des Brexits und der Handelskonflikte insbesondere für den Wirtschaftsbau eine wichtige Rolle.“

Der Vorsitzende der Bundesvereinigung Bauwirtschaft nutzte die Gelegenheit und rief dazu auf, sich an der Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai zu beteiligen.

„Diese Wahl ist für die Zukunft Europas entscheidend! Denn Europa ist unsere gemeinsame Zukunft, Europa ist die Lösung und nicht das Problem – trotz aller Kritik im einzelnen, die auch wir haben.“

Gleichzeitig forderte Nachbauer, das Subsidiaritätsprinzip wieder strikter zu beachten: „Jede Initiative der europäischen Institutionen braucht eine vertragliche Grundlage.“ Darüber hinaus plädierte er dafür, die kleinen und mittleren Unternehmen in den Fokus der Politik zu rücken. Dazu gehört für ihn auch, die Meisterqualifikation als Voraussetzung für eine Unternehmensgründung im Baubereich zu erhalten. „Die duale Ausbildung im Handwerk mit der Meisterqualifikation ist als Best-Practice anzusehen.“

Abschließend wies Nachbauer darauf hin, dass sich die Baukonjunktur zwar noch auf einem hohen Niveau bewege, aber erste Wolken am Horizont aufzögen. „Daher gilt es, die investiven Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass das Bau- und Ausbaugewerbe weiter gut zu tun hat. Denn die deutsche Bauwirtschaft ist die Konjunkturlokomotive Nummer Eins.“

## Fachkräfte am Bau: Spitzengespräch mit Bundesbauminister Seehofer

70.000 offene Stellen: So viele qualifizierte Fachkräfte fehlen nach Angaben des Kompetenzzentrums Fachkräftesicherung in der Bauwirtschaft (Stand: Juni 2018). Um eine Strategie gegen den Fachkräftemangel in der Bauwirtschaft zu entwickeln, lud Bundesbauminister Horst Seehofer Mitte März zum Spitzentreffen mit Verbänden und Gewerkschaften. An dem Gespräch beteiligt war außerdem das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Seehofer erklärte: „Die Schaffung von ausreichend bezahlbarem Wohnraum ist die soziale Frage unserer Zeit. Deshalb will die Bundesregierung alles daran setzen, dass in dieser Legislaturperiode 1,5 Millionen neue Wohnungen entstehen. Dazu brauchen wir ausreichende Kapazitäten in der Bauwirtschaft und den planenden Berufen. Politik und Bauwirtschaft müssen dazu im ständigen Austausch bleiben.“

Mit dabei war auch der Präsident des Zentralverbands Deutsches Baugewerbe, Reinhard Quast. Im Rahmen des Gesprächs hat Quast darauf hingewiesen, dass nicht nur



ZDB-Präsident Quast nahm am Spitzengespräch im Bundesbauministerium teil.

ein Fachkräftemangel vorliege, sondern es sich de facto um einen Arbeitskräftebedarf handle. Die Branche hat über die letzten Jahre erheblich Personal aufgebaut. Für 2019 rechnet der ZDB mit 855.000 Beschäftigten – 140.000 mehr als noch 2010. Der Rückgang der erwerbsfähigen Beschäftigung in Deutschland wird im Baugewerbe noch mehr zu der Notwendigkeit führen, Menschen aus dem Nicht-EU-Ausland eine Beschäftigungsperspektive zu bieten. Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz stellt hierfür die Schlüsselvorschrift dar.

Quast betont, dass dieses jedoch praxisnah ausgestaltet werden müsse. Menschen mit langer berufspraktischer Erfahrung müssen ebenso berechtigt sein, einen Aufenthaltstitel zu erwerben. Darüber hinaus sprach sich Quast für eine Verlängerung der Westbalkan-Regelung aus. Diese läuft planmäßig 2020 aus. Man habe mit den sehr erfahrenen Arbeitskräften aus der Region gute Erfahrungen gemacht, führte der ZDB-Präsident aus.

## Sozialpartnervereinbarung zum Schutz vor UV-Strahlung verabschiedet

Keine Pflichtvorsorge für Tätigkeiten im Freien mit intensiver UV-Strahlung: Unter Federführung des ZDB konnte die Bau- und Landwirtschaft durch die Ergänzung einer Sozialpartnervereinbarung eine bürokratische und aufwendige Lösung abwenden. Der Ausschuss für Arbeitsmedizin (AfaMed) hatte einen Vorschlag ausgearbeitet, der eine verpflichtende Vorsorgeuntersuchung vorsah. Diese hätte vor erstmaliger Tätigkeitsaufnahme stattfinden und bei einem Arbeits- und Betriebsmediziner durchgeführt werden müssen. Das hätte zu einem flächendeckenden Baustopp geführt, da die Beschäftigten vor Durchführung der Vorsorgeuntersuchung auf der Baustelle nicht hätten eingesetzt werden dürfen.

Bereits im Juni 2018 war es durch das intensive Wirken des ZDB zwischen den Sozialpartnern der Bau- und Landwirtschaft zum Abschluss der Sozialpartnervereinbarung „Umgang mit UV-Strahlung bei Tätig-

keiten im Freien gekommen. Diese sieht vor, gemeinsam mit den Berufsgenossenschaften die Präventionsarbeit im Bereich des durch natürliche UV-Strahlung bedingten Hautkrebs zu verstärken. Die Partner nehmen das Thema also ernst.

Nun wurde die Sozialpartnervereinbarung nochmals ergänzt: Sie sieht im Wesentlichen die Einführung einer Angebotsvorsorge sowie eine Evaluation im Jahr 2022 zu den Erfolgen der Sozialpartnervereinbarung vor. Die Arbeitgeber sollen den Beschäftigten die Durchführung einer Vorsorge in Hinblick auf natürliche UV-Strahlung anbieten, wenn die solare UV-Exposition von arbeitstäglich mindestens einer Stunde, an mindestens 40 % der Arbeitstage, von April bis September zwischen 10:00 Uhr und 15:00 Uhr erreicht wird.

Das Angebot wird, soweit die betrieblichen Umstände dies erlauben, vor erstmaliger

Aufnahme der Tätigkeit ausgesprochen werden. Es wird jährlich wiederholt. Bezüglich des Zeitpunkts und der Kostentragung wurde Konformität mit dem Arbeitsschutzgesetz und der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) hergestellt: Die Angebotsvorsorge hat während der Arbeitszeit zu erfolgen. Die Kosten trägt der Arbeitgeber. Im Gegensatz zur drohenden Pflichtvorsorge behindert die Angebotsvorsorge die Tätigkeitsausübung auf Baustellen nicht!

Dies ist ein entscheidender Schritt für die Bauwirtschaft, da hierdurch vorsorgebedingte Verzögerungen am Bau im Vergleich zur Pflichtvorsorge verhindert werden! Der Verzicht des BMAS auf die Einführung einer Pflichtvorsorge, als Folge der Sozialpartnervereinbarung, ist daher mehr als zu begrüßen. Nunmehr gilt es, die Sozialpartnervereinbarung zeitnah umzusetzen.

## Parlamentarischer Abend zum Thema Fachkräftesicherung, Wohnungsbau und Baukostensenkung

Fachkräftesicherung, Impulse für den Wohnungsbau, Baukostensenkung: Gesprächsthemen für den Austausch mit der AG Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen der SPD-Bundestagsfraktion gab es viele. Als Vertreter des gesamten Bau- und Ausbauhandwerks lud die Bundesvereinigung Bauwirtschaft zum Parlamentarischen Abend in Berlin, um für die Interessen der Branche zu werben.

Karl-Heinz Schneider, damaliger Vorsitzender der Bundesvereinigung Bauwirtschaft, ging im Rahmen seines Statements auf die vielen Vorgaben und bürokratischen Regelungen ein, die das Bauen unnötig teuer machen würden. Zusätzlicher Aufwand entsteht für die Betriebe auch durch die 16 unterschiedlichen Landesbauordnungen. Insbesondere kleine und mittlere Betriebe leiden unter der Vielzahl an Anforderungen, Abfragen und Umfragen, die ausgefüllt und gemeldet werden müssen.

„Zu höheren Kosten führen aber auch viele Vorgaben aus dem Umweltbereich. Die Wärmeschutzverordnung ist ein Beispiel. Die immer schärferen Vorgaben zum Wärmeschutz, haben oftmals gar nicht mehr den gewünschten Nutzen, müssen aber eingehalten werden. Am Ende sind sie nur teuer und machen das Bauen besonders

für kleinere Bauherren unattraktiv.

Seit der Gewerbeabfallverordnung muss auch die Trennung von Abfällen minutiös dokumentiert werden. Und mit der Mantelverordnung, wenn sie so kommt wie befürchtet, werden die Bauunternehmer ihre Bau- und Abbruchabfälle quer durch Deutschland zu den Depo-nien transportieren müssen. Zumindest solange es überhaupt noch Kapazitäten gibt. Das ist nicht nur ökologisch unsinnig. Die Entsorgung von Abfällen entwickelt sich zum Baukostentreiber Nummer eins,“ so Schneider. Er plädiert daher dafür, vorhandene Regelungen zu verschlanken und neue Regelungen praxisgerecht auszugestalten.



Felix Pakleppa, Hauptgeschäftsführer ZDB, mit Karl-Heinz Schneider (damaliger Vorsitzender der Bundesvereinigung Bauwirtschaft) und Bernhard Daldrup MdB (v.l.n.r.)



## Baugewerbe: Vorbildlich bei zusätzlicher Altersvorsorge

Aus erster Hand konnte sich ZDB-Präsident Reinhard Quast Ende Februar in einem Gespräch von Bundesarbeitsminister Hubertus Heil im Bundesarbeitsministerium mit Vertretern von Spitzenverbänden der Wirtschaft und Gewerkschaften davon überzeugen, dass die tarifliche Altersvorsorge im Baugewerbe eine Spitzenposition inne hat. In großen Industriebranchen verfügen etwa 80 Prozent der Arbeitnehmer über eine zusätzliche tarifliche Altersvorsorge. Dagegen haben kleinere Industriebereiche und große Teile des Dienstleistungssektors nur eine geringe Versorgungsabdeckung. Im Gegensatz dazu verfügen im Baugewerbe mit Ausnahme der Minijobber alle Arbeitnehmer über eine tarifliche Altersvorsorge. Diese wird durch die Tarifvertragsparteien mit Hilfe des bei der SOKA-BAU angesiedelten Zusatzversorgungskasse auf der Grundlage allgemeinverbindlicher Tarifverträge organisiert. In dem Gespräch suchte Minister



IG BAU-Vorsitzender Feiger und ZDB-Präsident Quast (re.)

Heil nach Wegen, allen Arbeitnehmern in Deutschland die Inanspruchnahme einer zusätzlichen Altersvorsorge zu ermöglichen. Die Tarifpartner ZDB und IG BAU konnten dazu übereinstimmend feststellen: „Bei uns kein Problem!“

Gleichzeitig zeigte das Ministergespräch auf, wie wichtig die zusätzliche Altersvorsorge geworden ist. Sie sollte die Absenkung des Rentenniveaus durch die Riester-Reformen abfedern und sozial verträglich gestalten. Außerdem sollte sie dazu beitragen, das demografisch bedingte Ansteigen der Rentenversicherungsbeiträge abzumildern. Die zusätzliche Altersvorsorge hat daher eine sozialpolitische Funktion.

Gerade durch das Absenken des Rentenniveaus bekommt die zusätzliche Altersvorsorge aber auch eine personalpolitische Dimension: Unternehmen, die ihren Mitarbeitern diesen zusätzlichen Baustein in der Altersabsicherung nicht anbieten können, haben im Wettbewerb um die Arbeitskräfte das Nachsehen, wenn andere große Branchen und Firmen Arbeitsplatzbewerber mit der Aussicht auf eine gute Zusatzversorgung ködern. Damit leistet die tarifliche Altersvorsorge einen guten Beitrag zur Fachkräftegewinnung für die Branche.

## Junge Bauunternehmer zu Gast in Frankfurt am Main

Ende Februar trafen sich ca. 35 junge Bauunternehmer und Bauunternehmerinnen aus ganz Deutschland zur alljährlichen Tagung der Vereinigung Junger Bauunternehmer im ZDB. Auf dem Programm: Aktuelle politische Themen, ein intensiver Workshop zur Mitarbeiterbindung sowie die Besichtigung der Baustelle am Terminal 3 des Flughafens Frankfurt.

In einem Workshop-Format stellte Andrea Eigel, Expertin für Potenzialentfaltung im Handwerk und Geschäftsführerin der Kaleidoskop-Marketing-Service GmbH, zunächst Faktoren vor, die zur Profilierung von Arbeitgebern beitragen. Den zweiten Schwerpunkt der VJB-Tagung 2019 bildete ein Einblick in die Lobbyarbeit des ZDB in Berlin.

Auf die jungen Bauunternehmer wartete außerhalb des eigentlichen Tagungsprogramms ein ganz besonderes Highlight: die Besichtigung der Baustelle am Terminal 3 des Frankfurter Flughafens. Das neue Terminal ist für 25 Millionen Passagiere jährlich ausgelegt und wird in modularer Bauweise errichtet. So sind die ersten Flugsteige bereits 2021 betriebsbereit. An einen informativen Vortrag schloss sich eine Rundfahrt über die Baustelle an, bei der aus nächster Nähe der Baufortschritt begutachtet werden konnte.



Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Tagung beim gemeinsamen Gruppenfoto.

„Auf Baustellen wie der des Frankfurter Flughafens zeigt sich: Wir arbeiten, um das Land voran zu bringen. Deswegen können wir stolz sein auf unsere Branche und unseren Beruf“, führte auch Thomas Möbius, Vorsitzender

der Jungen Bauunternehmer, im Rahmen der Tagung aus. Er ging auf die fehlende gesellschaftliche Wertschätzung ein, die dem Handwerk entgegengebracht wird. Um Personalengpässen vorzubeugen und auch weiterhin gut ausgebildete Fachkräfte am Bau zu haben, müssen sich Politik und Betriebe gleichermaßen anstrengen und die richtigen Rahmenbedingungen schaffen. „Immerhin: Die Ausbildungszahlen steigen – wir sind also auf einem guten Weg“, resümierte Möbius.



**Editorial**

Die Baubranche ist mit guten Konjunkturdaten ins neue Jahr gestartet: Nach einem soliden vierten Quartal in 2018 rechnen wir für 2019 mit einem Umsatz von rund 134 Milliarden Euro – sechs Prozent mehr im Vergleich zum Vorjahr. Unsere Unternehmen investieren in Personal und Kapazitäten. Für 2019 rechnen wir insgesamt mit einem Beschäftigungsstand von 850.000, womit wir seit 2010 140.000 Beschäftigte aufgebaut hätten.

In einer zunehmend emotional geführten Debatte um die Lage auf dem Wohnungsmarkt können wir also mit Fug und Recht sagen, dass wir unseren Pflichten nachkommen und bereit sind, an der Schaffung von mehr bezahlbarem Wohnraum mitzuwirken. Von der Politik erwarten wir, dass unsere Anstrengungen durch die Verstärkung investiver Impulse flankiert und durch die richtigen baupolitischen Rahmenbedingungen unterstützt werden. Beispielsweise würde es helfen, bundesweit einheitliche Typengenehmigungen in die Landesbauordnungen aufzunehmen. Um mehr Drive in den preiswerten

Mietwohnungsbau zu bekommen, braucht es zudem eine deutliche Forcierung preiswerter Baulandflächen durch die Kommunen.

Erfreulichere Nachrichten gibt es aus Brüssel: Dort hat nach jahrelanger Debatte das Europäische Parlament den Bericht zum Digitalen Tachographen angenommen. Konkret bedeutet das, dass die Pflicht zum Einbau auf Fahrzeuge zwischen 2,4 und 3,5 Tonnen ausgedehnt wurde. Allerdings sind baugewerbliche Fahrzeuge weitgehend von der Einbaupflicht ausgenommen. Außerdem wurde der Radius für die HandwerkerAusnahme von bisher 100 auf nun 150 km erweitert und eine zusätzliche Ausnahme für Baufahrzeuge geschaffen. Unser nachhaltiger Einsatz in dieser Frage hat sich also ausgezahlt.

Dafür ruft uns schon das nächste Vorhaben auf den Plan: Das EU-Parlament hat für das Ende der Zeitumstellung ab 2021 gestimmt. Um den Alltag auf den Baustellen in unserem Land nicht zu behindern, setzen wir uns für die Beibehaltung der Normalzeit – also der Winterzeit – ein. Andernfalls bliebe es in den



Wintermonaten morgens lange dunkel und die Baustellen müssten künstlich beleuchtet werden – ein enormer Kostenfaktor. Zudem würde sich das Unfallrisiko erhöhen. Das Problem ist außerdem: Am Ende muss ein Kompromiss mit den Mitgliedstaaten gefunden werden. Und genau hier droht uns ein chaotischer Flickenteppich, denn die EU-Staaten sollen jeweils selbst entscheiden, ob der Staat dauerhaft die Winter- oder die Sommerzeit einführen will. Wir wollen kein Zeitenchaos in Europa!

**Geburtstage**

Zimmermeister **Johannes Schmitz** beging am 8. April seinen 55. Geburtstag. Er ist Vorsitzender des Zimmerer- und Holzbauverbands Nordrhein. Herzlichen Glückwunsch!

Am 14. April feiert Estrichlegermeister **Bertram Abert** seinen 70. Geburtstag. Abert war bis 2014 Vorsitzender der Bundesfachgruppe Estrich und Belag und ist seit 2017 deren Ehrenvorsitzender. Alles Gute!

Dipl.-Ing. (FH) **Christian Staub**, Präsident des Baugewerbe-Verbandes Niedersachsen

(BVN) und Mitglied im Vorstand des ZDB, vollendet am 16. Mai sein 60. Lebensjahr. Wir gratulieren!

Am 17. Mai begeht **Rainer von Borstel**, Hauptgeschäftsführer des Verband baugewerblicher Unternehmer Hessen seinen 55. Geburtstag. Herzlichen Glückwunsch!

**Termine 2019**

23. und 24. Mai	Deutsche Isolierertage	Dresden
22. bis 27. August	WorldSkills 2019	Kazan/Russland
12. und 13. Sept.	Werkstein '19: Fach- und Sachverständigenseminar	Neuruppin am See / Berlin
24. September	Fachversammlung Estrich und Belag	Berlin
12. November	12. Deutscher Obermeistertag	Berlin
13. November	6. Deutscher Bauwirtschaftstag	Berlin

**Impressum**

Chefredaktion: Dr. Ilona K. Klein  
 Redaktion: Daniel Arndt, M.A.  
 Satz: Dipl.-Des.(FH) Monika Bergmann  
 Fotos: Th. Plattenberg (S. 1 o.), BMI (S. 1 u.), ZDB/Pflug (S. 2), ZDB/Jöris (S. 3 o.), ZDB/Arndt S. 3 m.), Fragport AG (S. 3 u.) ZDB/Tobias Koch (S. 4)

Zentralverband des Deutschen Baugewerbes  
 Kronenstraße 55 - 58  
 10117 Berlin  
 Telefon 030 20314-408  
 Telefax 030 20314-420  
 E-Mail presse@zdb.de  
 www.zdb.de

**DAS DEUTSCHE  
 BAUGEWERBE**





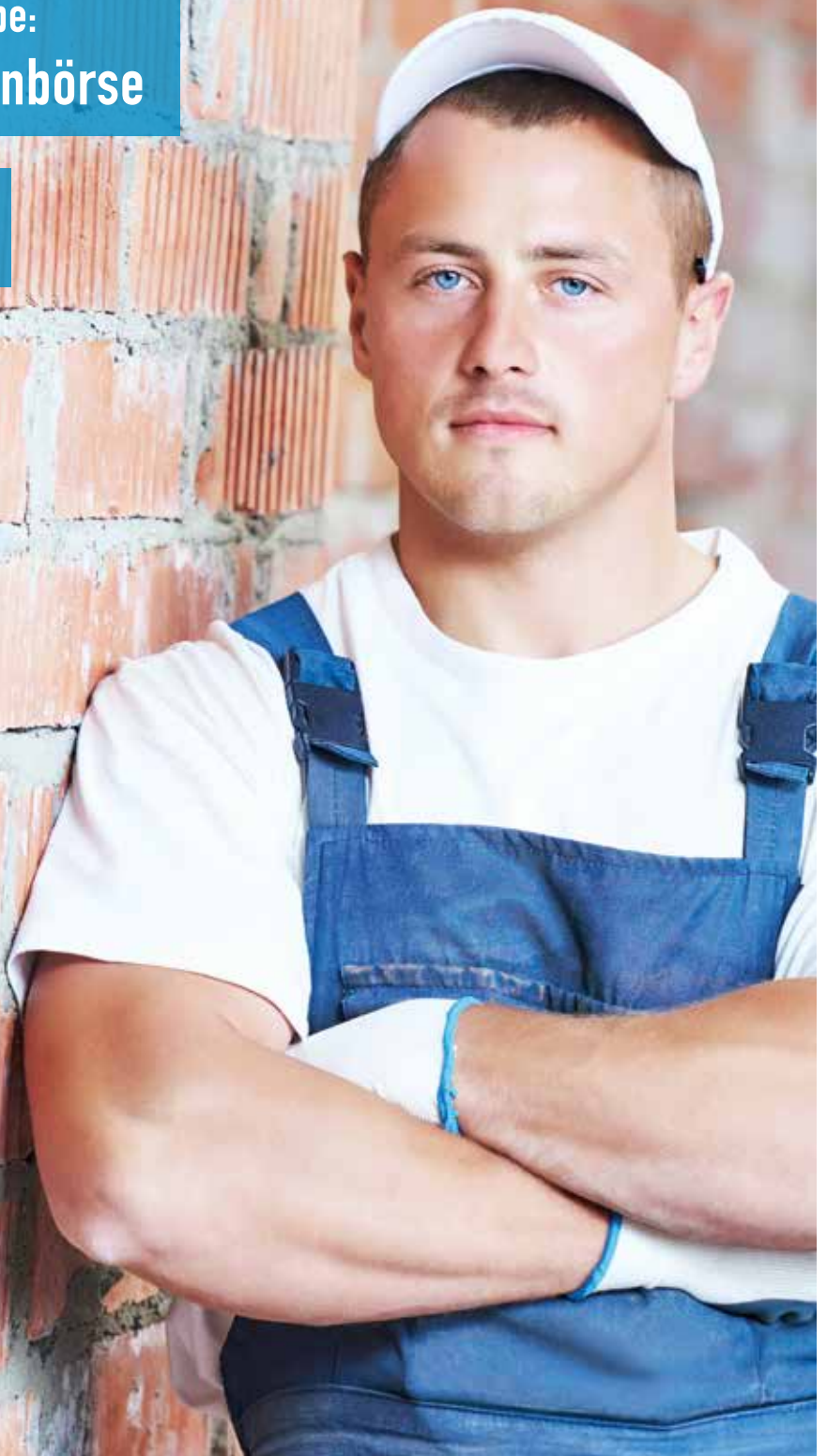
# Exklusiv für Mitgliedsbetriebe: Die neue Azubi-Stellenbörse

Unsere Stellenbörse für Ausbildungs-  
und Praktikumsplätze online.

Mit nur 3 Klicks  
Ihre Stellenangebote platzieren.

- 1 Login auf [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de)
- 2 Azubi-Stellenbörse in „Meine Daten“
- 3 Neues Stellenangebot erstellen

Und los geht's!



[www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de)



DAS  
**BAYERISCHE**  
BAUGEWERBE





HOCH- UND  
MASSIVBAU



STRASSEN-  
UND TIEFBAU



FLIESEN UND  
NATURSTEIN



TROCKENBAU



STUCK UND PUTZ



WKS-B-ISOLIERER



ESTRICH UND BELAG



BETONWERKSTEIN,  
FERTIGTEILE,  
TERRAZZO UND  
NATURSTEIN



BRUNNENBAU,  
SPEZIALTIEFBAU  
UND GEOTECHNIK



IQ – BAUEN MIT  
INNUNGS-QUALITÄT



FEUERUNGS-,  
SCHORNSTEIN- UND  
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU